

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Theatrvn Evropaevm

oder außführliche und wahrhaftige Beschreibung aller und jeder denckwürdiger Geschichten, so sich hin und wider in der Welt ... sich zugetragen haben

... vom Jahr 1687. an biß 1691. ...

Abelinus, Johann Philipp

Franckfurt am Mayn, 1698

Was sich in denen Königreichen Groß-Britannien, Schott- und Irrland, insonderheit am Königl. Hofe zu London bey Anhör- und Abfertigung außländischer Abgesandten, und sonst in einigen Staats- und ...

[urn:nbn:de:bsz:31-98304](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-98304)

1687.

veranlassenden und verursachten Landes Gefahr mit anständiger Aemtern zu Wasser und Lande viel Millionen zu verunkosten gezwungen worden sind/ wiedavon die Liquidationes leicht zu produciren stünden.

Ad Num. 17. Wann die Hauptsache zwischen Ihre Königl. Majest. und Ihr. Fürstl. Durchl. accommodirt/ wird man sich auch über diesen Punct auff eine oder andere zulängliche Art leicht vergleichen können.

Ad Num. 18. Hiervon wird Zeit genug seyn nach fest vorhabender glücklich geendeten Handlung zusprechen: dann so das Haupt. Werk abgethan/ werden die kleinen Gravamina, so deren welche in effectu verhanden/ ihre Erledigung auch leicht finden.

Ad Num. 19. Wenn ein Vergleich durch Veranlassung und Cooperation isiger hohen Mediation durch Gottes Gnade erfolgt/ wird man sich auch über den Modum Guarantiz, ohne sondere Mühe/vereinbaren können.

Ad Num. 20. Ist unnöthig hierüber noch zur Zeit zu sprechen/ weil dieser Punct von dem Haupt. Werke und dessen Event dependiren wird.

Im übrigen/ nachdem droben ad Num. 4. Erwähnung geschehen/ daß Ihr. Königl. Majest. Ihrer Fürstl. Durchl. nach Billigkeit anderwärts etwas beizulegen und abzutreten/entschlossen seyn möchten/ so wird der hohen Mediation zu dero Nachricht hiemit eröffnet/ daß Ihr. Königl. Majest. ein solches in den Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst werckstellig machen zu lassen/ intentioniret seyn/ gestalten man auff erhebende Nothdurfft darüber ad specialiora nächstens sich einzulassen erbödig ist. Altona den 5. Januar. Anno 1688.

Inzwischen aber hatten Ihr. Kaiserl. Majest. zu Anfang des Decembr. auff den Aemptern zu Dremsbüttel und Steinhors/ welche Ihr. Kön. Maj. zu Dänemarc dem Herzogen von Holstein/ wegen einer Forderung des Prinzen Georgs weggenommen/ ein Patent affigiren/ und in Krafft dessen/ denen in diesen Aemptern gehörigen Unterthanen bey hoher Straff verbieten lassen/ die Königl. Dänische Herrschaft nicht weiter für Ihre Obrigkeit zu halten/ und denen sich daselbst befindlichen Executorn keine fernere Contribution einzulieffern/ dabey auch den Prinzen Georg und den Königl. Dänischen Rath Mayer nacher Speier citiren lassen/ um daselbst/ wegen genommenen Possession besagter beyder Aemter Red und Antwort zu geben. Was nun oberwehnte Dänische und Holsteinische Tractaten für einen Aufgang gewonnen/ werden uns die Geschichte des fünffrigen Jahrs belehren. Wir schreiten immittelst zu denen Engelländischen/ zu belehren/

Was sich in denen Königreichen/ Groß-Britannien, Schott- und Irland/ insonderheit am Königl. Hofe zu London bey Anhör- und Abfertigung ausländischer Abgesandten/ und sonst in einigen Staats- und andern affiren/ dieses 1687. Jahrs über denckwürdiges zuges tragen.

ES hat der König in England von der Zeit an/ da er zum Königreich gelangt/ nichts unternommen/ wie er seinen Thron und Kron je länger je mehr befestigen möchte. Dannerhero wurde sowol an Anführung der Kriegs-Schiffe stets fleißig gearbeitet/ als auch alle Magazynen mit allerhand Nothdurfft angefüllt/ und ob man schon die Zimmerleuthe/ so vorhin an der Flotte gearbeitet/ wegen des strengen Frost-Weiters eine Zeitlang abgeschafft/ hat man sie doch bald wieder zurück beruffen/ den angefangenen Schiff. Bau zu continuiren: Die aber/ so die Magazynen zu versehen hatten/ blieben allezeit in Diensten/ und hatte Ordre/ solche auff's beste zu bestellen/ und alles dergestalt an die Hand zu schaffen/ daß im Monat April/ des Königs Verlangen nach/ alles in Bereitschaft seyn möchte: da dann einige auff die Gedancken gerathen/ daß es auff die Stadt London angesehen/ weil sowol die Flotte auff der Them/ als auch die Land-Militz selbiger Gegend solte verleger werden/ und so dann von grosser Veränderung zu hören seyn würde. Immittelst drang die Gemeine auff die Sitzung des Parlaments/ und wolte von keiner Prolongirung hören/ damit es nicht um die Erhaltung der Englisches Kirche/ und Befesse mißlich sehen möchte: Nichts desto weniger hat der König dasselbe abermals bis auff den 8. May prorogirt/ und lautet die dießfals publicirte Proclamation, wie folget:

James Rex.

Nachdem wir unser Parlament jüngsthin bis auff den 25. Febr. prorogirt/ haben wir verschiedene wichtiger Ursachen wegen für nöthig angesehen/ selbiges bis auff nächstkünftigen 8. May weiter hinaus zu setzen. Derwegen publiciren wir declarirte wir durch diese unsere Proclamation/ daß das Parlament von besagtem 25. Febr. bis den 8. May prorogirt seyn soll: damit nun die Lords/ Geistliche und Weltliche/ auch Edle/ Bürger/ Städlinge/ und alle andere/ so es angehet/ hiervon Wissenschaft haben/ und ihre Sachen darnach anstellen mögen/ so lassen wir sie wissen/ daß wir auffgedachten 25. Febr. die Auffwartung von niemand begehren/ allein diese aufgenommen/ die sich inn- und außershalb der Gegend der Städte London und Westminster enthalten/ welche gleich/ wie in dergleichen Begebenheiten vormals mehr geschehen/ vorgedachter Prorogation bewohnen können. Begeben in Unserm Hof zu Westhal den 17. Jan. 1687. im 2. Jahr Unserer Regierung.

Demnach sich nun Se. Kön. Maj. nicht allein zu Wasser und zu Land durch eine ansehnliche Militz sehr formidabel gemacht/ sondern auch seine

1687. vorreffliche Conduite in vielen Stücken sehen und spühren lassen/ so machten alle ausländische Potentaten und Europäische Stände ein grosse Reflexion und Abschen auff denselben: Ihre Kaiserl. Maj. liess durch Dero Extraordinair-Envoye, Hn. Grafen von Kaunitz/den 5. Febr. dem König die jenige Proposition, so der König in Frankreich/ wegen Veränderung des Stillstandes in einen ewigen Frieden gethan/ vortragen/ und dabey die Schwierigkeiten und difficultäten/ so daraus entstehen könnten/ anfügen/ mit Ersuchen/ daß Se. Königl. Maj. alle gute Officien anwenden möchten/ um allen androhenden Unfällen/ so viel thumlich/ vorzukommen/ damit die Ruhe in Europa erhalten werden möchte/ und dannerhero guarant über den 1684. geschlossenen Stillstand/ und beyderseits geschene Declaratio. eu. wegen steter Besthaltung dessen zu seyn. Dergleichen Proposition und Begehren auch der Spanische Gesandte gethan: Wor auff sich der König dahin declarirt/ daß er nicht ermangeln wolte/ in allen vorfallenden Gelegenheiten/ wo seine Sorge und Dienst etwas contribuiren könnten/ dahin zu trachten/ daß die Ruhe in der Christenheit erhalten/ und gegen alle Feinde beschützt werden möchte. Auch deshalb seinen Envoye an den Königl. Französischen Hofe Befehl ertheilet dem Könige daselbst ein Memorial hiervon zu übergeben; weil aber die Antwort darauff nicht nach Wunsch gefallen/ wovon in den Französischen Geschichten mit mehrern wird zu sehen seyn/ so ist ermeldter Hr. Graf von Kaunitz zwar unverrichteter Sache/ jedoch mit einem sehr herrlichen Juwel von Sr. Maj. beschenkt wieder abgereiset/ und so dann wieder nach Deutschland gegangen.

Ehur.
Pfälzisches
Ansuchen.

König be-
gehret von
Frank-
reich Satis-
faction.

So hatte auch Ehur. Pfalz einen Abgesandten zu London/ und liess den König um eine Jacht ersuchen/ womit die Königin von Portugal von Rotterdam nach selbigem Königreich möchte übergeführt werden: Welches Se. Maj. also bald bewilliget/ und über das Ordre ergehen lassen/ daß sechs Fregaten selbige begleiten/ und der Herzog von Graffton commandiren sollte.

Im übrigen beehrte der König an den Französischen Gesandten/ Mr. Bovillon/ daß die Hudsons Bay in America, wie auch die Contrin, und alle Dependenzen/ so seinen Unterthanen von den Franzosen abgenommen worden/ ihnen solten wieder erstattet werden/ weil dann nun Königl. Engelländisch- und Französische Commisarien, diese Sache zu untersuchen/ ernennet worden/ und absonderlich Mr. de Bonrepos, Intendant-General de la Marine in Frankreich/ zu London angelangt/ so conferirten sie zwar erstlich mal miteinander/ und erwiefsen die Engländer/ daß solches ihr Eygenhum sey/ und sie um des Willen Satisfaction haben müssen; allein die Franzosen sperreten sich sehr/ und gaben vor/ daß es eine Dependenz von Canada sey. Solche Streitigkeiten demnach zwischen beyden Nationen beyzuliegen/ wurde zwar vorgeschlagen/ daß wo die Engländer von ihrem Recht/ so sie auff

die eingenommene Dörter zu haben verimeynten/ absehen wolten/ die Franzosen ihnen eine grosse Summa Geldes geben müßten. Item/ daß am besten sey/ einige Inseln in America an sich zu wechselfeln/ damit die Franzosen und Engländer nicht ferner Gelegenheit/ aneinander zu gerathen/ haben möchten: Es ist aber solches nicht angenommen worden. Unterdessen sind auß Indien drey Schiffe für die Englische Compagnie zu London ankommen/ welche Zeitung mitgebracht/ daß der König von China der Englischen Nation erlaube/ zwölf Jahr lang allda Handlung zu treiben. Man hat auch den Algerern den Frieden auff zehn Jahr lang verlängert/ und in allen Americanischen Herrschafften/ so dem König zugehören/ einen General-Pardon für alle Seeräuber/ die sich selbiger Gegend mit rauben beschelffen/ publiciren lassen/ daß wo innerhalb sechs Monat/ nach der Publication, sie sich einstellen würden/ man sie in Schutz nehmen wolte/ welches so viel gewürcket/ daß der berühmte Seeräuber Loreng/ so sich allda auff einer kleinen Insel aufhielte/ sich unter Königl. Protection zu begeben genuegt bezeigt/ welches die Regierung mit der Bedingung angenommen/ daß er für zehn tausend Thaler veste Landzuther an sich kauffen/ und so er sich wieder auff die Rauberey legen würde/ solcher verlustig seyn sollte: Alldieweiln aber die Algerischen Räuber hier und dort die Holländische Schiffe wegnahmen/ haben die Holländer vom König begehrt/ sich zu erklären/ ob er die von Algiers für Feinde oder Seeräuber halte/ und wann er sie für Feinde hielte/ den Holländern/ Krafft der Defensiv-Allianz/ mit zwanzig Kriegs-Schiffen zu assistiren; falls er sie aber für Räuber achtete/ ihnen seine Protection gänglich zu entziehen. Ob nun wol der König denen Algerern abgeschlagen/ ein Holländisches Schiff/ so sie zu Dalmyden aufgebracht/ für preiß zu erklären; so hat er doch deshalb keine Antwort dem Holländischen Envoye, welcher darum/ sich derselben bey aller Gelegenheit zu bedienen/ angehalten/ gegeben/ sondern nur mündlich versprochen/ solche beobachten zu lassen/ und zu verschaffen/ daß selbigen Estais Unterthanen/ so wenig als immer möglich/ beleidiget würden. Weil es aber/ wegen der Banamischen Sache/ annoch gefährlich aussähe/ und über das die Engelländisch- Ost-Indische Compagnie neue Præsentiones machte/ und vorgabe/ daß die Holländer an dem Unglück und Widerwärtigkeiten/ so ihrer Nation in Siam/ und Malabar widerfahren/ schuld wären/ und es bey den Inwohnern so weit gebracht hätten/ daß die Engländer so übel tractirt worden; als hat nicht nur der Holländische Ambassadeur, Mr. Citters, bey dem König angehalten/ sondern auch der Spanische/ Don Ronquillo ein Memorial wegen der Holländischen Differentien übergeben/ und dabey das Holländische Ansuchen widerholet/ welches meistens dahin gegangen/ daß der König die Zwistigkeiten mit Holland zu einer gewünschten Ruhe zu disponiren belieben wolte/

1687.

gestalten Holland sich erbiere / alle Satisfaction, was recht und erwünscht wäre zu geben. Was sonst wegen gefagter Hinwegnehmung des Ritter Peyton / und deshalb arretirter einiger Engelländischer Officier passirt / solches wird unten in den Holländischen Geschichten zu vernehmen seyn.

Zodesfall
dreyer
Princessin-
nen des
Pring
Georgs
von Dän-
nemarck.

Hiermächst befand sich die Princessin von Dännemarck gesegneten Leibes / und stund man in Hoffnung / daß sie einen Prinzen zur Welt bringen würde / wie sich dann auch jemand fand / der solches vorher vergewisset / und daß der König bis selbiger das 25. Jahr erreichte / glücklich regieren / auch mittler Zeit die Römisch. Catholische Religion durch das ganze Königreich horten würde / propheceyen wolte. Es hat aber solche Propheceyung / was das erste Stück belanget / schlecht zugeroffen / indem hochgedachte Princessin nicht allein einen Mißfall gehabt / sondern auch die Princessin Anna Sophia / Jhr. Hoheit Pring Georgens Gemahlin jüngstes Fräulein / nachdem sie fünfsehen Taglang frant gelegen / den 11. Febr. dieses Zeitliche gesegnet / deren verblühener Leichnam den 24. dito Abends ohne einigen Pomp in die Grabstätte der Königl. Familie / in der Capell Henrici VII. zur Erden bestattet / und also Jhr. Königl. Hoheit / nachdem die jüngste Princessin Maria / den 18. dieses / gleichfals mit Tod abgangen / innerhalb Monats Frist / nebst dem Mißfall dreyer Kinder beraubet worden.

Holländi-
scher Am-
bassadeur
Mr. Dyck-
feld hat
beym Kö-
nig Au-
dienst.

Den 16. Martii hatte der Holländische Ambassadeur, Hr. von Dyckfeld / bey der Princessin Anna von Dännemarck / und den 18. um 11. Uhr bey dem König in seinem Cabinet Audienz / da dann Sr. Maj. nochmals auff eine gar obligeante, und verbündliche Art selbigen versichert / daß sie mit ihren Hochmögheiten allzeit in einer vertrauten und aufrichtigen Correspondenz und Freundschaft leben / und alles / was Jhro möglich / hierzu contribuire wolte / und daß es bey Jhr. Hoch. Mög. stünde / die gute Intelligenz zu verstärken / und grösser zu machen / und wolten Jhr. Maj. alles / was einige Difficultät erwecken möchte / auß dem Weg zu räumen suchen / wünschten auch insonderheit / daß das Werk von Bantam in der Güte beygelegt werden möchte.

Das Par-
lament
wird aber-
mals pro-
rogirt.

Ob man auch wohl sonst der Meinung gewesen / es würde das Parlament auff den 8. May sitzen / so hat doch der König durch eine abermalige Proclamation publiciren lassen / daß er wichtiger Ursachen wegen nöthig erachtet / solches bis auff den 2. Decembr. zu prorogiren bald hernach aber / weil er inzwischen seine Intention von Abschaffung des Testis und der pœnal Gesetze public gemacht / sich resolvirt / selbiges gar zu dissolviren / wie denn auch solches den 2. Julii durch öffentliche Proclamation geschehen : Und ward davor gehalten / daß er dergestalt seiner Intention ehender fähig / und vermittelst Wehlung neuer Parlaments - Glieder er solches Parlament bes-

kommen könnte / so in allen Stücken nach seinem Sinne wäre.

Es ist aber der Test ein Englisch Wort / so von dem lateinischen Testimonium herkommt / und heisset ein Formular, in welchem man seines Glaubens Belantheit ableger. Wie dann Anno 1673. in einem Gesetz verordnet worden / daß alle / die in ein öffentliches Amt kommen / innerhalb drey Monaten in einer Pfarr. Kirche / nach Art und Weise / als solches in der Englischen Liturgie vorgeschrieben / communiciren / solches durch Zeugnisse in der Sangley beweisen / und der Lehre von der Transsubstantiation renunciren / widrigenfalls sie ihrer Aempter entsetzet / und alle Handlungen für nichtig erkläret / und alle Ubertreter nicht allein in grosse Straff condemnirt / sondern auch die Zeit ihres Lebens zu keinen Aemptern fähig seyn sollten. Ferner der andere Test, so Anno 1678. auffgerichtet / ist eine eydliche Absagung des Papstums, samt einer Verzeichniß der vornehmsten Meynungen / darinnen die Römische Kirche unter andern der Abgötterey beschuldiget wird.

Und zwar lautete der Parlaments. Schluß von Anno 1673. oder nach der Englischen Art zu schreiben von dem 25. Jahr der Regierung Carol. II. Cap. 2. folgender massen :

Alle Personen / sowol Pairs als Gemeine / welche zugelassen / einkommen / gesetzt / oder in ein Amt / es sey bürgerliche oder Kriegs, Bedienung / oder einige Bezahlung / Besoldung / Belehnung oder Lohn wegen eines Patents oder Verleihung von Sr. Majest. oder denen ein Ort anvertrauet worden in Engelland / Wallis / Berwyck / in den Inseln / Jersey / oder Guernsey / oder zu einigen Dienst oder Berrichtung in Sr. Majest. Hoffstadt zugelassen werden / sollen in dem nächsten Termin oder Sessionen nach sothaner Zulassung / öffentlich in öffentlichem Gerichte alle Eyde von Supremacy und Allegiance, wie sie vorhin angeführt sind / ablegen und zugleich Zeit ein Zeugniß / daß sie das Sacrament des H. Abendmahls nach dem Gebrauch der Englischen Kirchen / innerhalb drey Monaten in einer öffentlichen Kirchen von der Hand des Predigers und Diacon empfangen wollen / und solches zum wenigsten mit zweyen glaubwürdigen Zeugen an Eydes Statt bezeugen / und sollen zugleich alsdann diese folgende Declaration thun und unterschreiben :

Ich M. N. thue erklären / daß ich glaube / daß keine Transsubstantiation in dem Sacrament des H. Ern Abendmahls / oder in den Elementen des Brodts und Weins sey / bey oder nach derselben Consecration, sie mag geschehen seyn von wem sie wolle.

Ein jeder der sich weigern oder verabsäumen wird die gemeldten Eyde zu thun / oder die Sacramente zu empfangen / oder die gedachte Declaration zu thun / und dennoch hernach eines von den gemeldten Aemptern oder Berrichtungen werckstellig machen wird / der soll von der Zeit an unthätig seyn erstlich eine Action, Bill / Anllage oder Information vor dem Gerichte / oder einige

Sache

1687.

Sache in einigem Berichte anhängig machen zu können. Zum andern/ Vormund zu seyn eines Kindes/ oder Executor, oder Verwalter/ einiger Person. Drittens/ oder fähig zu seyn/ eines Vermächtnisses/ oder Geschenck/ oder Gaben. Viertens/ einig Ampt zu führen. Fünftens/ soll er über dieses 500. Pfund Strafe erlegen. So einige nicht von ihrer Jugend auff in der Pabstischen Religion aufgezogen worden/ und sich selber Pabstische Reculanten zu seyn erkennen/ und ihre Kinder in der Pabstischen Religion aufziehen/ oder sie darinnen unterweisen und aufziehen lassen/ solche Eltern sollen von der Zeit an unrichtig seyn einig Ampt oder Ehren- Stelle in der Kirche oder Weltlichen Stande zu bekleiden/ und alle solche dergestalt aufgezogene Kinder sind auch gänzlich unrichtig einig Dienst oder Ehren- Stelle zu bedienen/ bis sie sich mit der Kirche in England verfühnen/ die Eyde von Supremacy nach dem Befehl gebrauchet/ und ein beglaubtes Zeugniß von zweien Gerichts- Bedienten davon erhalten/ und zugleich die besagte Declaration oder Test gethan/ und unterschrieben haben.

Der Schluß von Anno 1678 oder von dem 30. Jahre der Regierung Caroli II. lautete also:

Der Befehl der Papistery vorzukommen/ und zur Sicherheit Sr. Majest. Königl. Person und Regierung ist verordnet/ daß keiner/ der ein Pair des Königreichs oder Glied des Ober- Hauses ist/ oder seyn wird/ seine Stimme geben/ oder seinen Vollmächtigen in dem Ober- Hause machen/ oder allda unter wählender Abhandlung einer Sache sitzen soll: Noch jemand/ der da ein Glied des Unter- Hauses ist/ oder seyn wird/ seine Stimme geben/ oder (in wählender Abhandlung einer Sache) in dem Hause sitzen soll/ nachdem ihr Redner erwählt ist/ bis er respective an der Taffel in vollem versammeltem Hause/ die Eyde von Supremacy und der Treue abgelegt/ und diese folgende Declaration gethan/ unterschrieben/ und deutlich wiederholet hat/ Stat. 30. Car. 2. Cap. 1.

Ich N. N. thue feyerlich in Gottes Gegenwart bekennen/ bezeugen und erklären/ daß ich glaube/ daß in dem Sacrament des Nachtmals des Herrn keine Transsubstantiation der Elemente des Brods und Weins in dem Leib und Blut Christi bey oder nach der Consecration derselben sey/ durch einige Person/ wer die auch seyn mag/ und daß die Anrufung und Anbetung der Jungfrau Maria/ oder einiger anderer Heiligen/ und das Opfer der Messe/ wie sie nun in der Römischen Kirchen gebräuchlich/ abergläubisch und gößendienstlich sey. Und ich thue feyerlich in Gottes Gegenwart bekennen/ bezeugen und erklären/ daß ich diese Erklärung/ und jedweden Theil derselben in schlechtem und ordentlichem Verstand der Worte/ die mit

vorgelesen werden/ wie sie gemeinlich durch die Englischen Protestanten verstanden werden/ thue ohne einige Aufsuht/ equivocation oder etwas im Sinn zu halten/ was es auch immer/ mehr seyn möge/ und ohne einige Dispensation, die mir bereits zu dem Ende von dem Pabste verliehen/ oder einiger andern Macht/ oder Person/ wer sie auch seyn möge/ oder ohne Hoffnung einiger sothanen Dispensation von einiger Person oder Autorität/ wer die auch sey. Oder ohne zu gedencken/ daß ich bin/ oder kan vor GOTT und Menschen entschuldiget/ oder von dieser Declaration oder einigen Theil derselben absolviret werden/ ob schon der Pabst oder einige andere Person oder Personen/ oder Macht/ wer die auch seyn möchte/ damit dispensiren oder sie annulliren oder erklären würde/ daß sie von Anfang null und nichtig gewesen.

Ein jedweder Pair dieses Königreichs oder Glied des Ober- Hauses/ und jedweder Pair von Schottland oder Irland (von 21. Jahr und drüber) und jedwedes Glied von dem Unter- Hause/ welches nicht gemeldten Eyde und Test abgelegt/ und ein jedweder überzeugter Reculant, der in des Königs oder der Königin Gegenwart kommt/ oder wo sie residiren/ soll 1. verurtheilet werden/ als ein überzeugter Pabstischer Reculant zu allen intentionen und Fürhaben/ und gestrafft werden/ und leyden als ein solcher; und 2. soll er nicht tüchtig seyn einig betrautes nutzbares Ampt/ es sey bürgerlich oder militar, zu haben und zu verrichten; oder 3. zu sitzen/ und seine Stimme zu geben/ in eines von beyden Häusern des Parlaments/ oder ihren Theil im Unter- Hause ersetzet zu werden durch Schrifften/ durch Versicherung von dem Redner zu neuer Wahl. 4. Ist er unrichtig einig Handlung oder Reichs- Sache/ oder in gütlichen Vergleich zu verhandigen. Oder 5. Vormund eines Kindes zu seyn/ oder einiger Person Executor oder Administrator, oder fähig einig Vermächtnisses oder Geschenke. Und außer diesen soll er vor jedes Verbrechen wieder diese Acte verfallen seyn in 500. Pfund.

Und ein jedwedes Haus mag verordnen/ entweder alle/ oder ja desselbe Glieder öffentlich gemeldte Eyde zu thun/ und die besagte Declaration zu solcher Zeit/ und auff solche Weise/ als sie es bequem oder dienlich befinden/ unterschreiben lassen.

Die Eyde von Supremacy und Allegiance, derer gedacht worden/ das ist/ der Oberherrschafft und Treue beschehen in folgenden Worten:

Eyde der Supremacy.

Ich N. N. bezeuge und erkläre gänzlich in meinem Gewissen/ daß des (Königs) Hoheit ist der einige Oberste Beherrscher dieses Königreichs und aller andern seiner Hoheit Herrschaffen und Länder/ so wohl in allen geistlichen oder kirchlichen/ als in weltlichen Dingen oder Sachen. Und daß kein frembder Prinz/ Prälat/ Staat

1687.

1687.

oder Potentat/ einige Jurisdiction, Macht/ Oberherrschafft/ Vorzug/ oder kirchliche oder geistliche Auctorität in diesem Königreiche haben oder zu haben gebühre/ und derowegen thue ich gänglich renunciren und absagen allen frembden Jurisdictionen, Macht/ Oberherrschaffen und Auctoritäten/ und gelobe/ daß ich von nun an hinfüro Glauben/ und wahre Treue halten wolle/ der (Königl.) Hoheit (seiner) Erben und rechtmässigen Nachfolgern; und daß ich nach allen meinen Vermögen will bestehen und beschützen alle Jurisdiction, Freyheiten/ Vorzüge und Auctoritäten/ so des (Königs) Hoheit/ so seinen Erben und Nachfolgern verliehen worden und zugehören/ oder der Königl. Kron dieses Königreichs vereinigt und anhängig gemacht worden. So wahr mir Gott helffe/ und sein heiliges Wort.

Eyd der Allegiance.

Ich N. N. thue treulich und aufrichtig erkennen/ bezeugen und erklären in meinem gewissen vor Gott und der Welt; daß unser Souverainer Hr. und König Jacobus rechtmässiger und rechter König dieses Königreichs und aller andern Seiner Maj. Herrschaffen und Länder ist/ und daß der Pabst weder von sich selbst/ noch durch einige Auctorität der Kirchen oder Stuls zu Rom/ oder durch einige Macht/ Gewalt habe den König abzusetzen/ oder einige Verordnung wegen Sr. Maj. Königreichs oder Herrschaffen zu machen (oder zu vergeben) oder einigen frembden Prinz die Macht zu geben/ ihn oder seine Länder anzufallen oder zu beleidigen: Oder einige von seinen Unterthanen von ihrer Treue und Gehorsam gegen Sr. Majest. los zu sprechen; oder einigen unter ihnen Freyheit und Erlaubniß zu geben die Waffen zu ergreifen/ Unruhe zu erwecken/ oder einigen von Seiner Maj. Unterthanen in Sr. Majest. Gebiet und Herrschaffen Land zuzufügen.

Auch schwere ich von Herzen/ daß/ ungeachtet einiger Declaration, oder Urtheil des Bannes/ oder gemachter oder verlichener Absetzung/ oder Beraubung/ oder die von dem Pabst und seinen Nachfolgern gemacht oder verliehen werden/ oder durch einige Auctorität/ die in Ihm oder seinem Stuhl herrühret/ oder herzuführen vorgewendet wird/ wieder den gemeldten König/ seine Erben und Nachfolger: oder einige Absolution und Losziehung der gedachten Unterthanen/ ich Sr. Maj. seinen Erben und Nachfolgern Treue und Glauben halten/ und ihn und sie nach meinem äussersten Vermögen wieder alle Conspirationen und Fürtnehmen wider sie/ wie die auch Namen haben mögen die wider seine oder ihre Personnen/ ihre Cron und Würde auß Ursache oder Vorwand einiger solchen Sentenz oder Declaration, oder sonst gemachte werden beschützen/ und meinen besten Fleiß anwenden Sr. Maj. seinen Erben und Nachfolgern alle Verrätherey und verrätherische Con-

spiraciones, die ich werde wissen oder hören/ daß sie wider ihn/ oder jemand unter ihnen gemacht werden/ zu entdecken und kund zu thun.

Und ich thue ferner schweren/ daß ich von Herzen einen Abscheu habe/ vermaledeye und verschwere/ als Gottlose und fessliche/ diese verdämlische Lehre und Sazung/ daß die Prinzen/ welche von dem Pabst in Bann gethan oder abgesetzt werden/ von ihren eigenen Unterthanen oder jemand anders/ wer der auch seye/ mögen abgesetzt und ermordet werden.

Und ich glaube/ und bin in meinem Gewissen versichert/ daß weder der Pabst noch jemand anders/ wer der auch seyn möge/ Macht habe mich von diesem Eyde oder einem Theil desselbigen loszusprechen; welches ich durch Güte und rechtmässige Auctorität mit rechtmässiger Weisheit aufzulegen zu seyn erkenne/ und renonceire/ und entsage allen Verzeihungen und Dispensationen/ so darwieder lauffen.

Und diese Dinge thue ich verständlich und aufrichtig erkennen und schweren nach diesen deutlich von mir ausgesprochenen Worten/ und nach dem schlechten und gemeinen Sinn und Verstand derselben Worte/ ohne einige Zweydeutung oder in Sinn Behaltung/ wie die auch seyn möchte. Und ich thue diese Recognition und Erkänntniß von Herzen williglich und treulich auff wahren Glauben eines Christen/ so wahr mir Gott helffe.

Welche alle man darinn anher setzen wollen/ nicht allein/ weilm diese Sache in dem vorhergehende XI Theil nur mit wenigen berührt/ 455. sondern vornemlich/ weil hieraus größten Theils der Anfang der in dem nächsten Jahre erfolgten grossen Veränderung in England genommen worden.

Weilm dann der König die Römisch/ Catholische Religion/ und dero Zugerthane in Aufnehmen bringen wolte/ solches aber mit den vorhergehenden Testen incompatible war/ als ward das bequemste Mittel zu seyn gehalten/ die abolition derselben vorzunehmen/ und hergegen jedwedem ein freyes Exercitium seiner Religion zu verstaten/ unter dem Vorwand/ daß zwar unter der Regierung der vier letzten Könige/ seiner Vorfahren/ nichts verabsumet worden/ einerley Religion/ und Gottesdienst einzuführen/ daß auch dieses Vorhaben durch die letzte Parliamenter ziemlich befördert worden/ dennoch aber nicht habe können aufgerichtet werde/ sondern daß vielmehr der Gewissens Zwang/ absonderlich zu Zeite des verstorbenen Königs der Non-Conformisten Anzahl mehr vergrößert/ als vermindert; und daß endliche nichts zur Ruhe und Friede im Königreiche mehr beitragen könne/ als die Gewissens-Freyheit/ dadurch die Unterthanen sich nicht allein mehren/ sondern auch die Commercen und Handlung/ als worinnen die Macht eines Fürsten mehr/ als in Ausbreitung seiner Lande bestimdet/ in Aufnehmen kommen würde: Wolte demnach allerhand Religionen dulden/ wie in den vereinigten Niederlanden; jedoch mit diesem

Unter-

1687

Öffentliche Declaration des Königs/ die Freyheit der Religion betreffend

Unterscheid/ daß da in Holland niemand zu öffentlichen Aemptern gelassen wird als Protestanten/ der König hingegen ohne Unterscheid diejenigen zu Aemptern erheben wolte/welche es merittiren/oder wie Se. Maj. es nach Dero Befehlen für gut befinden würde. Und ward zu dem Ende folgende weitsläuffrige Declaracion publicirt:

Jacobus König 1c.

Nachdem es Gott dem Allmächtigen also befohlen hat/Uns nicht allein durch die größte Drangsalen zu der Kron dieses Königreichs zu bringen/ sondern durch eine mehr als ordinaire Vorsichtigkeit Uns auff dem Thron Unserer Königl. Vorfahren zu bevestigen; so bestehet Unser ernstliches Vorhaben in nichts mehrers/ als in diesem/ daß Unsere Regierung auff solchem Fundament eingerichtet/und bevestiget werden möge/ damit Unsere Unterthanen in glücklichen Stand gesetzt / und sowol durch Gewonheit/ als durch Pflicht/ an uns verbunden verbleiben könnten: Und wird dieses/ Unserer Meinung nach / kein besser Mittel aufzuwirken/ und kräftiger darstellen mögen/ als wann ihnen das Exeracium Religionis, unter dem Gebrauch und Nützigungen ihrer Eigenthümer/ künftig jederzeit vergönnet werde/welches auch von Uns / während der Unserer Regierung / niemals in einigem Stück gekränkt worden. Und weil diese Sache von großer Wichtigkeit / und den Unterthanen zur Ruhe im Uns zur Glorie ein dienliches Mittel ist/so soll dieselbe/so lang die Regierung bey Uns bestehen wird / allezeit in diesem Königreich gehandhabt werden. Wir können nicht umhin/von Hernen zu bekennen/ (wie dany auch gar leicht zu glauben ist) daß Unsere Meinung und Intention (so Wir auch in unterschiedlichen Begebenheiten offenbahret haben) jederzeit unveränderlich also beschaffen gewesen/ daß das Gewissen nicht gezwungen seyn/ noch das Volk in Religions Sachen forciert werden müsse. Und diß ist eines theils zwar vornemlich das Interesse Unserer Regierung / welches sonst durch die Abzug Unserer Unterthanen/durch Niederlegung Unsers Handels und Wandels/ und Verderbungen frembder Handelschaften unter die Hände geworffen wird. Nächst diesem sind Wir mercklich darin bevestiget worden/durch die vorhergegangene/ und von Uns in consideration gezogene Regierungen; absonderlich da eine jede Regierung sich vieler kräftigen Mittel gebraucher hat/ dieses Königreich zu vollkommener Einträchtigkeit der Religion zu bringen/ und dannaoh der Success dieses Vorhabens nicht können zuwegen gebracht werden / zumaln die Difficultäten unüberwindlich/ und nicht auß dem Weg zu räumen gewesen sind. Haben derowegen auß grosser zu Unsern lieben Unterthanen tragender Vorforge und Gewogenheit (damit der Han-

del und Wandel in bessern Flor gebracht/auch die Frembdlinge auffgemuntert werden möge) für gut erachtet/auff Krafft Unserer Königl. Prærogativen/ diese Unsere Declaracion an das Tageslicht zu bringen und publiciren zu lassen/und zweiffeln nicht/Unsere Häuser des Parlaments werden solche (wann wir dieselbe zu convociren für rathsam halten werden) in allem einhellig approbiren. Für das erste nun/ wollen wir alle Unsere Erzbischoffe/ Bischoffe und Geistliche/wie auch alle Unsere Unterthanen der Engländischen Kirchen bey der freyen Übung ihrer Religion/vermögd der Befese/wie auch bey der Ruhe/und das ihrige unversehrt zu geniessen/beschützen und handhaben. Gleichfalls ist Unser Königl. Will und Begehren / daß von nun an die Execution aller Penal-oder Straff Befese in Kirchen-Sachen/wegen Versäumung der Predigten/ Enthaltung der Heil. Sacramenten/ oder einiger anderer Non-Conformitäten von der vestgestellten Religion / wie es auch seyn möge/immmediate aufgehoben werden sollen. Auff daß aber durch diese Freyheit die Ruhe bey Unserer Regierung nicht in Gefahr lauffen möge/so haben wir für rathsam befunden/befehlen auch hiemit ernstlich und strictly allen Unsern lieben Unterthanen/daß gleich wie Wir ihnen diese Freyheiten ertheilen/entweder sich in absonderlichen Häusern/ oder einigen absonderlich hierzu erbaueten Wohnungen zu versamen/ und Gott ihrer eigenen Gemüths Meinung/ und Manternach zu dienen / sie auch hingegen sich dahin bemühen/und Sorge tragen sollen/daß nichts unter ihnen geprediget oder verrichtet werde/welches die Herzen der Unserigen von Uns/ oder Unserer Regierung abwendig machen könne/und daß ihre Zusammenkünfte offenlich gehalten/friedsamlich gepflogen/und alle Personen freywillig darzu admittirt werden mögen. Damit auch alle Unsere Unterthanen diese ihre religieuse Zusammenkünfte unter versichertem Schutz geniessen mögen/so haben Wir nöthig erachtet/wie wir dann auch hiemit befehlen/daß sie auff keinerley weise beunruhiget werden sollen/bey Straff Unserer Ungnade/und daß darwider mit äußerster Strenge procedirt werden soll. Und nachdem wir die Wohlthat Unserer Unterthanen/ so Unserer Königl. Person annectirt seyn/ zu geniessen verlangen/und daß niemand von Unsern Unterthanen (welche sonst bereit sind/Uns Dienste zu leisten) durch einigen Eyd/ einiger Kleinmüthigkeit oder Dishabilität unterworfen seyn möge; so ist ferner Unser Königl. Will und Befehl/daß der Eyd/ insgemein der Eyd von Supremacy und Allegiance genannt/ wie auch unterschiedliche Declaracionen/so in den Parlaments Acten gemacht/und im Jahr 65. und 70. von Unserm Königl. Bruder/ König Carolo II. promulgirt worden/ forhtin zu keiner Zeit von einigen Perso-

Offentliche Declaracion des Königs/ die Freyheit der Religion betreffend.

1687.

nen (wie sie Damen haben / oder sowol in ci-
vil- oder militar - Sachen unter Uns / oder
Unserer Regierung employirt werden mögen)
abgelegt / declarirt / oder unterzeichnet werden
sollen. Damit auch Unsere liebe Untertha-
nen den Nutzen und Vortheil Unserer hier-
durch vorgenommenen gnädigen Indulgenz
vollkommen gemessen / und von aller Pen-
und Straffe / die ihnen etwa wegen ihrer
Non-Conformität / oder ihres Exercitii
Religionis angethan worden / gänzlich be-
freyet bleiben mögen; so perdoniren und ver-
zeihen wir hiemit allen Non-Conformisten,
Reculanten / und allen Unfern lieben Unter-
thanen / derer etwa wider die Pönal-Gesetze
verübten Mißthaten haben / was die Reli-
gion und deren Exercitium betrifft / dergestalt
und also / daß dieser Unser Königl. Pardon so
gut und kräftig für alle Intention und Vor-
nehmen seyn soll / gleich als ob eine jede Per-
son ins besonder einen particulier Pardon un-
ter Unfern grossen Inſiegel (welches von
Zeiten zu Zeiten gleichfalls denen Personen /
so es begehren / auffgerichter werden soll) bekom-
men hätte; wollen und befehlen auch Unfern
Richtern / Justiz / Pflegern / und andern Be-
ampten / daß sie diesen Unfern Königl. Wil-
len / obangezogener massen / wol oberviren /
und gehoramtlich vollziehen sollen. Und ob-
wol die Freyheit und Versicherung / so wir der
Religion / und Eigenthum halber gegeben / bis-
lich kräftig genug seyn sollte / Unfern lieben Un-
terthanen alle Furcht und Mißtrauen zu be-
nehmen / so haben wir dennoch für gut befunden
den / ferner zu versichern / daß Wir Unsere Un-
terthanen bey ihrem Eigenthum und Besitz /
sowol in Kirchen / als Abtey / Gütern / wie die
seyn / oder Nahmen haben mögen / beschützen
und handhaben wollen. Gegeben in Unfern
Hof zu Witthal / den 15. April 1687. im drit-
ten Jahr Unserer Regierung.

Hierauff hat der Bischoff von Durham dem
König eine Schrifft / so von allen proteſtirenden
Geistlichen unterzeichnet war / übergeben / worin-
nen sie sich vor die Versicherung / so derselbe / die
Englische Kirche bey allen Rechten und Præro-
gativenzu schützen / gegeben / bedancket : Bald
darauff haben auch die Wiedertäufer folgende
Dancksagungs- Adresse dem König überreicht.

Legitimierter Souverain &c.

Adresse
der Wiedertäufer an
den König.

Wir E. Majest. unterthänigst und ge-
treueste Unterthanen / die eine Zeit-
lang wegen der strengen Pönal Ge-
setze / die Religion betreffend / (womit wir
uns Gewissens halben nicht vergleichen könn-
ten) viel leyden müssen / können nicht gutsam
ausdrücken die Erkenntniß / die wir E. Maj.
wegen Dero jüngsten sehr gnädigen Declara-
tion schuldig sind / wordurch wir nicht allein
von unserm vorigen Elend / und unsere Fami-
lien von dem Untergang erlöset / sondern uns

auch die freye Übung unsers Gottesdienstes /
welche uns viel schätzbarer / als einiges Gut auf
dieser Welt ist / zugelassen und vergönnet wor-
den. Großmächtiger Herr / dieses ist eine Wir-
kung der unschätzbaren Güte und Wohltha-
ten die von Dero Königl. Gnade und Milde sich
auff uns nieder gelassen / welche uns verpflichtet
uns vor E. Maj. Füßen niederzuwerfen / und
für den Frieden und die Freyheit / die wir und
alle andere Dissidenten von der National-
Kirchen jetzt gemessen / und vestiglich vertrauen /
daß wir unter E. Königl. Majest. gnädigen
Protection dabey werden gelassen werden /
unterthänigsten Danck zu sagen. Und nach-
dem wir bey uns selbst verständig beschloßen
haben / als durch unser Gewissen obhört / unser
ganzes Vermögen dahin anzuwenden / eine
Probe unserer Treue und Gehorsam zu geben /
dant E. Maj. nicht Ursach haben möge / sich
dieser uns erzeugten Fürst. Güte gereuen zu
lassen / oder dieselbe uns wieder zu entziehen / so
können wir keines wegs zweiffeln / daß solche
Bezeugungen / als die von E. Maj. liebreichen
Vorsorg für den Wol- und Ruhestand Dero
friedfertigen Unterthanen von allerhand Sor-
ten (ob sie schon in Religions- Sachen un-
gleich geminet ihre Herzen dermassen rühren
und bewegen werden / daß kein Mißtrauen un-
ter ihnen entstehen / sondern einig und allem
um die Wette dahin trachten werden sich Ew.
Maj. Güte würdig zu machen / und alles
was zu Dero Glory und Glückseligkeit gerei-
chen kan / beyzutragen. Es wird auch dem All-
mächtigen Gott / durch Aufgießung seines
milden Segens über E. Maj. Dero Königl.
Posterior / Regierung und Unterthanen / gnä-
diglich gefallen / die ganze Welt der Wahrheit
E. Königl. Maj. Sentiments und Meynung
zu überzeugen / daß das Gewissen nicht müße
gezwungen / auch dieses Königreich durch
nichts anders in Ruhe gebracht / und E. Maj.
Macht vermehret werden / als durch eine voll-
kommene Gewissens- Freyheit / welche sehr
wohl mit dem güldenen Spruch überein-
kommt : Was ihr wollet / daß euch die
Leute thun sollen / das thut ihnen
auch.

Hiernächst haben auch die Quacker
ihre Dancksagung in folgenden
Worten abgelegt.

Wir zwar die ersten nicht sind / die
unsere schuldige Pflicht bey E. Maj.
ablegen / so hoffen wir doch / daß wir
die geringsten in Danckbarkeit für die grossen
Wohlthaten / dererhalben wir unsere Danck-
barliche Erkenntniß gegen E. Maj. ablegen /
nicht seyn werden / in Betrachtung / daß nie-
mand grössern Vortheil auß Deroselben ver-
trefflich / und Christlichen Declaration / we-
gen der Gewissens- Freyheit / genießet / als wir /
derer

1687.

„ derer Gefängnisse sie eröffnet/ oder die so viel
 „ gelitten/ oder von der Bosheit der unbarm-
 „ herzigen Menschen der Religion halber auf-
 „ stehen müssen. Und ob wir schon das Werk
 „ der Barmherzigkeit mit aller Dankbarkeit
 „ eines Volcks/das vor diesem grausam verfol-
 „ get worden/annehmen/ so sind wir doch genö-
 „ thiget zu sagen/das uns selches um so viel we-
 „ niger befremdet vorkommet/weil einige unter
 „ uns schon gewußt/das der König lang zuvor/
 „ ehe er zur Cron gelanget / dieses vorgehabt/
 „ allemassen er auch sehr demselben gethan/das sein
 „ vornehmster Zweck auff die Freyheit der Ge-
 „ wissen gericht seyn solte: Und dieweil wir mit
 „ der größten Freude anschauen/das ein Kö-
 „ nig von England diese ruhmwürdigste
 „ Fried-Regel auff seinem Thron sitzend bevo-
 „ stigt: nemlich das das Gewissen der Men-
 „ schen nicht gezwungen/oder das Volk in Re-
 „ ligions Sachen forciert werden möge: So
 „ ist es notwendig / das wir unsere allerde-
 „ mützigste und aufrichtigste Dancksagung
 „ deswegen zuförderst Gott dem Herrn / und
 „ darnach dem König aufopfern / als wol wis-
 „ send / das man in Ermangelung eines so klug-
 „ gen Verfahrens in einer Regierung den Unter-
 „ gang der Länder verursacht/und einen grossen
 „ Verdruss der Religion erwecket habe. In Be-
 „ trachtung nun / das solche Dancksagung
 „ nicht besser / als bey einem Gottsfürchtigen
 „ friedfamen und mitleidigen Leben sich er-
 „ weisen könne / so wollen wir uns mit Gottes
 „ Gnade und Beystand bemühen / bey aller
 „ vorfallenden Gelegenheit sehen zu lassen / das
 „ wir die getreuest- und best-gehumerten Un-
 „ terthanen des Königs seyn/in Hoffnung/das/
 „ nachdem eine so ungemeyne Wohlthat Ihrer
 „ Majest. zur Vereyngung Dero Volcks / und
 „ zur Sicherheit dessen allgemeinen Interesse
 „ wol wird erwogen seyn/ keine Ursach alsdann
 „ mehr zur Furcht und Bekümmerniß/die des
 „ Königs Regierung / oder einige von seinen
 „ Unterthanen unbilllich machen könne/
 „ übrig seyn werde. Ferner gebühret Uns/grof-
 „ ser Ehrfurcht/andere nichts zu thun/als de allmäch-
 „ tigen Gott/durch welchen die Könige herrschen/
 „ und die Fürsten Gerechtigkeit üben/zu bitten/
 „ dz er J. M. je mehr und mehr mit dieser vortref-
 „ lichen Weisheit und Verstand begabe/in einem
 „ so Christlich- und Gottseligen Vornehmen/
 „ alle Non-Conformisten auff die angenehme-
 „ ste und beständige Weise zu erquickten fortzu-
 „ fahren. Endlich bitten wir Gott/das er den
 „ König/seine Königl. Familie/und das Volk
 „ segnen / und ihnen seine Gnade und Frieden
 „ geben wolle / das er nach einer langwüßrigen
 „ und glücklichen Regierung auff Erden / eine
 „ bessere Kron unter den Seligen erwerben
 „ möge.

Der Presbyterianer Danck = Worte
lauten also:

Wir Eu. Majest. allergehorsamste
 „ Unterthanen / die wir uns/ neben
 „ vielen andern/ in der Genueßung der
 „ Früchte E. Maj. Gütekeit erfreuen / dan-
 „ ken Gott sehr demützig / und von ganzem
 „ Herzen/das er E. Maj. so heilsame Gedanck
 „ eingegeben / und sagen E. Maj. demütigsten
 „ Danck/das dieselbe auß wahren Königl. Mit-
 „ leyden uns von unsern langwüßrigen Beküm-
 „ mernissen erlöset / und in Erwegung der Ge-
 „ walt/so Gott über die Gewissen allein zugehö-
 „ ret / Dero Christliches Gutachten und Mey-
 „ nung/ das das Gewissen nicht möge gezwun-
 „ gen werden/ auch Dero Vorhaben/ solches in
 „ ihren Königreich/unter dero Regierung (wel-
 „ che Deroselben wir langwüßrig / und abichtselig
 „ wünschen) der Welt kund machen wollen. Wir
 „ danken auch E. Maj. zugleich/ wegen der vä-
 „ terlichen Vorsorge/so dieselbe für unsere Privi-
 „ legien und Güter trägt/ wie auch für die durch
 „ Eu. Maj. gethane Declaration, das Sie die
 „ zwey Parlaments. Häuser verpflichten wol-
 „ len / ein so vortreffliches Werk neben Jhro
 „ auszuführen/ Gott bittende/das er solches bey
 „ des zu seiner Ehr / als zu Veranigung Eu.
 „ Maj. und zur Wohlfahrt aller Dero getreuen
 „ Unterthanen gereichen lassen wolle: auf das
 „ wir / und andere Eu. Maj. Unterthanen in
 „ stolzer Ruhe unter Eu. Maj. Beschirmung le-
 „ bend / keinen andern Eifer erweisen mögen /
 „ als Proben unserer Treue gegen Dero gehei-
 „ ligste Person und Cron zu geben: Bitten auch
 „ Dieselbe/Sire, ganz demützig/ das Eu. Maj.
 „ diese allerunterthänigste und aufrichtigste
 „ Dancksagung von Dero allergehorsamst. und
 „ getreuesten Dienern und Unterthanen anzu-
 „ nehmen belieben wollen. 2c.

Gleichwie nun der König alle Dancksagende
 „ freundlich empfangen / und sie dabey versichert /
 „ alles dasjenige/ was versprochen worden/zu voll-
 „ ziehen: also hat er auch den Presbyterianern
 „ auff oberwehnte ihre übergebene Adresse diese
 „ Antwort ertheilet:

Edle/

Ich habe bereits zweyen gute Effecten von
 „ meiner Declaration gesehe/nemlich den Wol-
 „ stand und Wohlgefallen meines Volcks/davon
 „ E. E. hier reden / und das ich die Herrschafft
 „ über die Gewissen Gott wieder übergeben.
 „ Es ist lange Zeit meine Meinung gewesen/
 „ das niemand / als Gott / einiget Macht über
 „ das Gewissen sich anmassen könne. Ich ver-
 „ nehme/ das einige Jalousien zwischen meinen
 „ Unterthanen entstanden/ als ich dieses Werk
 „ vor die Hand genommen: aber ich halte euch
 „ vor so kluge und verständige Edelente/ das
 „ ihr solchem Wahn nicht beypflichten werdet.
 „ Edle/ ich protestire vor Gott/und begehre/
 „ das

1687.

Danck-
Worte
der Pres-
byterianer.Des Kö-
nigs Ant-
wort.

das

1687.

„ daß E. E. allerhand Leuten/ welcherley Mey-
 „ nung sie auch zugehan seyn mögen/ mit denen
 „ Liebe umzugehen Gelegenheit hat/ sagen mö-
 „ gen/ daß ich keinen andern Vorfas habe / als
 „ davonich geredet : Und ich hoffe / so lang zu
 „ leben/daß ich den Tag sehen werde / daß E. E.
 „ sowol für die Freyheit der Gewissen / als für
 „ euer Eigenthum eine völlige Versicherung
 „ haben mögen. Und nun/ Edle/ prediget euren
 „ Zugehanen/ daß sie gute Christen seyn mögen/
 „ und alsdann zweiffle ich auch nicht / sie wer-
 „ den auch gute Unterthanen seyn.

**Schließlich haben auch die Römisch-
 Catholische nicht ermangelt / ihre
 Dancksagung gegen den König
 abzulegen/ welche in folgen-
 den Worten bestanden.**

Dancks-
 agung der
 Römisch-
 Catholischen.

Nachdem wir sehr getreue und gehor-
 „ samste Unterthanen E. Kön. Majest.
 „ so sich zu der Römisch. Catholischen
 „ Religion bekennen / die Güte Gottes gegen
 „ uns herzunehmlich bedenkten / daß er E. Maj.
 „ auff den Thron Dero Kön. Vorfahren ge-
 „ setzt/ und die Kön. Güte und Milde/ und
 „ so er mit seinen Non - Conformitischen
 „ Unterthanen gehabt/ als er sie durch seine gnä-
 „ dige Declaration von dem Zwang ihrer Ge-
 „ wissen befreyet/ betrachten/ so können wir nicht
 „ minder thum / als E. Majest. Zeichen geben/
 „ unserer danckbarlichen Erkenntnis für die Er-
 „ findung eines so glücklichen Expedients zum
 „ Trost und Erquickung aller Dero Untertha-
 „ nen. Und gleich wie uns sehr schmerzlich
 „ vorkommen / daß man geglaubet/ als ob wir
 „ nicht verlangten / daß diejenige / so unserer
 „ Religion nicht zugehan seyn / die geringste
 „ Erquickung/ oder Vortheil genießen möch-
 „ ten/ so erfreuen wir uns um so viel mehr/ nicht
 „ allein / daß E. Kön. Maj. Güte sich über
 „ alle Non - Conformisten erstrecket/ sondern
 „ auch/ daß solches von einem Prinzen/ der un-
 „ serer Religion beypflichtet/ herkommt. Und
 „ gleich wie wir vestiglich vertrauen / daß Eu.
 „ Majest. Dero generensle Resolution auff die
 „ wahre Grund. Regeln der Regierung ge-
 „ gründet: also hoffen wir in gleichen / daß die
 „ ganze Zeit E. Maj. Regierung / welche wir
 „ langwählig und glücklich zu seyn wünschen/
 „ unbeweglich und unveränderlich seyn möge;
 „ und daß der Haß und die Animositäten/ wel-
 „ che der Zwang in dem Strick der Religion/
 „ (gleich wie E. Majest. wol angemercket hat/)
 „ in unterschiedlichen vorhergehenden Regie-
 „ rungen verursacht/ dergestalt abnehmen/ und
 „ kraftlos gemacht werden mögen/ daß wir da-
 „ von die glückliche Wirkungen sehen / Gott
 „ dienen/ E. Maj. ehren / und einander helfen
 „ können. Wir bitten Gott / Sire, daß er
 „ Eu. Majest. und alle Dero Anschläge und
 „ Vorhaben/ Kön. Familie/ Bolet/ und Regie-
 „ rung segnen und benedeyen wolle. Dieses
 „ sind die Wünsche und eäatliche Gebet E. Maj.

„ unterthänigst / und gehorsamster Untertha-
 „ nen / ic.

Sonsten hat auch der König dem Lord Major
 eine Ordre zugeschickt / alle Oberleute und De-
 chanten der Stadt London vor sich zu fordern/
 jedweden in ihrer Bild. Kammer/ oder auff ih-
 rer Junft. Stuben zusammen kommen zu las-
 sen/ und in des Königs Namen zu befehlen/ daß
 diejenigen / so zu der Zeit der Stadt für verlustig
 erklärt/ und weil sie Non - Conformisten wa-
 ren/ von ihren Aemptern abgesetzt worden/ wieder
 eingesetzt werden sollen/ in Betrachtung daß ihre
 Maj. nicht begehret/ daß um des Gottesdiensts/
 und der Religion willen zwischen Dero Unter-
 thanen einig Ungemach oder Strittigkeit seyn
 solle.

Nachdem auch der König die Adherenten
 des Herzogs von Montmouth pardonirt /
 so haben sie sich nach Wiltch. begeben / und
 gegen Ihre Majest. wegen dieser Gnade
 bedancket/ auch eine Adresse überliefert / und
 darauff diese Antwort erhalten / daß die Welt
 nunmehr müsse überzeugt seyn/ daß E. Majest.
 Dero Feinden vergeben können / und wann sie
 sich künfftig als getreue Unterthanen bezeugen
 würden / sie auch jederzeit die Kön. Protection,
 Gnade und Gunst genießen solten.

Inzwischen bekam die Universität zu Cam-
 bridge durch einen Franciscaner viel zu schaf-
 fen/ indem derselbe von dem Könige ein Mandat
 erhalten/ daß er in einem Collegio daselbst ange-
 nommen werden sollte. Als man denn bey sei-
 ner Ankunfft den Eyd der Allegance und Su-
 premacy von ihm erfordert/ hat er sich / solchen
 abzulegen geweigert / dannhero die Univer-
 sität beschworen an den Herzog von Albemarle / als
 ihren Cansler/ geschrieben/ dabey ersuchend / daß
 er belieben möchte / Sr. Maj. zu remonstriren/
 daß sie ihn/ als wider ihren Eyd/ und der Univer-
 sität Befehl/ nicht annehmen könnten / damit also
 E. Majest. gedachtes Mandat wieder cassiren
 wolte. Demnach aber ein nochmaliges Kön.
 Mandat darauff erfolgt / den Franciscaner an-
 zunehmen/ hat die Universität folgendes den Vice-
 Cansler/ nebst andern vornehmen Mitgliedern/
 an den König deputirt/ um die Ursachen warum
 sie ihn nicht admittiren könnten / dem König selb-
 sten vorzutragen / so aber an die zu denen Geistli-
 chen Sachen verordnete Commissarien ver-
 wiesen werden. Als sie nun vor denenselben den
 8. May erschienen/ haben sie ihre Antwort schrift-
 lich übergeben/ welche darinnen bestanden/ daß sie
 der Meynung wären/ recht und wol procedire zu
 haben/ und weil durch unterschiedliche Acten / so
 zur Zeit des Königin Elisabeth/ und der Königs
 Jacobi 1. (welche sie auch producirt) vorge-
 gangen/ befohlen worden / daß niemand bey der
 Universität employrt werden sollte/ er hätte dann
 den Eyd der Treue prästirt/ so könnte folglich nicht
 geschlossen werden / daß man wider die Befehl
 peccirt habe : Dafern aber dieses sustinirt wer-
 den sollte/ wolten sie gebeten haben / daß dieser
 Punct bey denen Befehlen gelassen/ und nach dem
 selbst

168

Der B...
Cantfle...
daselbst...
wird a...
gesetzt.

Graf...
Devos...
wird a...
Cautie...
seines...
rechts...
lassen.

1687.

selbigen von dem Bist. Münsterischen Hof decedirt werden möchte / alsdenn sie sich nach dem Ausspruch desselben zu reguliren geneigt wären. Hierauff mussten sie einen Abtritt nehmen / und liesen die Herren Commissarien, nach gescheneher kurzen Untersuchung der Sache / dieselbe wieder hinein ruffen / und sagte der Cansler: Das die Lordschaften die Sache in reiffere Verachslagung ziehen sollten / und er so dann ihre Meinung ihnen zukommen lassen wolte.

Der Vice-Cansler daselbst wird abgesetzt.

Den 17. dito sind der Vice-Cansler und die Deputirte von Cambridge wiederum vor denen Hn. Kirchen-Commissarien erschienen / da dann dem Vice-Cansler einige Fragen vorgestellet worden / welche er dahin beantwortet. 1. Das ihre Verweigerung sich auff viel Acten des Parlaments gründe. 2. Das sie einige Gesetze hätten / vermöge deren ihnen verboten wäre / die Römisch-Catholische zu einem Gradu zu admetiren / welche Gesetze sie / ohne Violirung ihres Eydts / nicht übertreten könnten; und 3. das die Papiisten ihre Jurisdiction nicht erkemeten. Allein diese Fundamenta wolten von der Commission nicht angenommen werden / sondern es wurde ihme dieser Sentens gefällt / das er wegen verworffenen Kön. Befehls / und seines Ungehorsams halben von dem Vice-Cancellariat-Ampt / und seiner Employ bey dem Magdalenen Collegio zu Cambridge suspendirt und abgesetzt / auch so lang bey der Universität seiner Bedienung würdig seyn solte / bis das der König auff gutbefinden ein anders erklären würde / und das inzwischen die Einkünfte dieses Ampts / als neun hundert Pfund Sterlings / bey dem Collegio verbleiben sollten; das also die Universität genöthiget worden / des Königs Befehl zu gehorsamen.

Graf von Devonshire wird auff Caution seines Arrests lassen.

Den 18. May hatte Monfr. Williams am Hofe vor des Königs Banck / das der Graf von Devonshire auff die Beschuldigung / so der General-Procurator wider ihn exhibirt / weiln er dem Dorist Culpeper zu Witthal in des Königs Antechambre oder Vorgesamach einen Strockschlag gegeben / angefochten / dz er seine Pairschaft allegiren möchte / bekam aber zur Antwort / das man daworhielte das das Vor-Recht / welches die Pairs haben / seiner Lordschaft nicht zukommen könnte / zumalen der Burg-Frieden durch seine That gebrochen worden / jedoch solches in Consideration gezogen werden solte. Dieses Vor-Recht nun ist das die Pairs innerhalb vierzig Tagen / nachdem sich das Parlament geschlossen / um keiner andern Ursach willen / als nur über hoher Verrätheren und Untren / verklagt oder beinrichtiget werden möchten. Den 19. dieses hat ermeldeter Hof nochmals decretirt / das die Allegirung der Lordschaft nicht könne angenommen werden / sondern ermeldeter Graf von Devonshire bey nächster Session als den 25. Junii bey dem Principale Richter sich in Antwort heraus lassen müsse. Dannhero hat er / ehe er seines Arrests erlassen worden / sinffsig tausend Pfund Sterlings Caution stellen müssen / das er vor des Königs Banck / zu welcher Zeit man es auch verlanen

würde / erscheinen wolte; zu welchem Ende er sich selbst 10000. und der Herzog von Somerseth / Wiltford Clifort / Wiltford Delanier / und Monfr. Joharton / jeder 5000. Pfund versprochen.

1687.

Nachdem auch die P.P. Soc. Jesu vom König erhalten / eine neue Schul aufzurichten / haben sie den 3. Junii ihr Collegium in der Savoya eröffnet / allwo sich 180. Schüler / und darunter 20. Protestantische eingefunden: Worauff sie eine Schrift publiciren und anschlagten lassen / darinnen sie versprochen / alle und jede Kinder zu ihrer Schul / was Religion dieselbe auch seyn möchte / und das sie von ihrer Eltern Glauben nicht abgehalten werden sollten / umsonst in allen Sprachen und Wissenschaften zu unterrichten.

Jesuiten eröffnen ihr Collegium

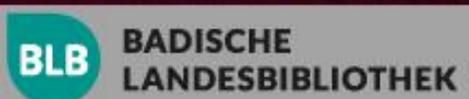
Immittels kamen unzählich viel / wegen der Gewissens-Freyheit auß Frankreich fast täglich nach Engeland / insonderheit waren unter denen selben / welche auß Kön. Ordre in Arbeit gestellet wurden. Wiewol sich nun der Französische Gesandte insonderheit gegen die Papiermacher gesetzt / und sich bey dem König beschwärt / so überkam er doch zur Antwort / das / so lang sie nicht wieder in Frankreich zu kehren gedächten / es unbillich seyn würde / ihnen die Arbeit zu verwehren: Ja es haben folgendes Ihr. Kön. Maj. dieselbe gar in Dero Schutz genommen / und zu besserer Bestimmung dieser Manufactur des weissen Papiers in Engeland folgende Proclamation publiciren lassen.

Frankf. Führt in gekommen in Engeland.

Jacobus Rex.

Emnach die Verfertigung der besten und feinsten Gattung des Schreib- und Druck-Papiers / mit grossen Kosten und Mühe zur Perfection gebracht worden / und viel tausend Unserer Unterthanen / die sonst keine Arbeit haben / und denen Parochien / darinnen sie wohnen / nur beschwerlich seyn / darzu gebraucht werden / und grosse Geld-Summen / die man sonst zur Erkauffung des fremden Papiers aus dem Land geschickt / in diesem Königreich bleiben. In Betrachtung nun / das der Obermeister und die Gesellen des weissen Papiermachens Uns fund gethan haben / das verschiedene übel-wollende Personen / beydes fremde als andere / des Vorhabens / diese Manufactur zu ruiniren und zu verhindern / das sich jemand allhier häuslich niederlassen möge / getrachtet habe / die Diener der Gesellschaft / sowol durch Verprechung grosser Belohnung / als durch Bedrohungen zu corruptiren / und auß ihrem Dienst zu locken / (welches bey ihnen grosses Nachtheil und Kleinmüthigkeit erwecket) und das sie unlangst ihrer viel über Meer haben wegführen lassen / so haben Wir um dieser Ursach willen / und zu Vorckommung des gleichen Vornehmens und Practicken / und zu Beförderung einer so guten und einträglichen Manufactur in diesem Königreich auß Kön. Vorsorg für gut befunden / besagtem Obermeister / und Gesellen alle mögliche Beförderung und Unterstützung zu ertheilen / und sie in Unsere Kön. Protection und Schutz zu nehmen. Dannhero

Proclamation die Verfertigung des Papiers betreffend.



1687.

„ verbieten Wir / mit gut befinden Unsers gehei-
 „ men Rathes ausdrücklich / durch gegenwärtige
 „ Proclamation allen und jeden, was für Con-
 „ dition und Standes sie auch seyn mögen / nie-
 „ mand / wer der auch seye / so sich anjese in Dienste
 „ besagter Gesellschaft gebrauchen läßt / oder ins
 „ künftig gebrauchen lassen möchte / zu corrup-
 „ turen oder aufzuwiegeln / oder zu trachten / sie
 „ durch einiges Mittel / wie es Namen haben
 „ mag / zu bestechen / oder auf ihrem Dienst zu
 „ locken / so lieb ihnen ist / unsere höchste Unnade
 „ zu vermeiden / und nicht als Schänder in Ver-
 „ brecher Unserer Befese auff's allerschärfste ge-
 „ strafft zu werden. Damit aber dieselige / so
 „ sich hierinnen ungehorsam erzeigen / desto eher
 „ ertappet und entdeckt werden mögen / so geben
 „ Wir dem oberwehnten Obermeister / Gesellen
 „ und ihren Nachgesetzten völlige Macht und
 „ Gewalt / von Zeit zu Zeit / unter ihrem gewöhn-
 „ lichen Inseigel / in jeder von allen ihren Mühle
 „ eine taugliche Person zu constituirn und
 „ anzustellen / welche befugt seyn soll / alle Ver-
 „ brecher und Ubertreter dieses in Arrest zu neh-
 „ men / und vor einen oder zweien von Unserm
 „ Friede-Richtern zu bringen / damit mit ihnen
 „ nachgehends Verindg der Befese möge ver-
 „ fahren werden. Zu mehrer Aufmunterung
 „ um obgemeldter Gesellschaft / haben wir ver-
 „ botten / und verbieten durch gegenwärtiges die-
 „ ses die Aufsuhre auß diesem Königreich allerley
 „ Gattung alter Lumpen / Abschutzel von Hand-
 „ schuhen und Pergament / und anderer Dinge /
 „ so zum Papier mache dienlich / in die nothwen-
 „ digen Materialien dieser Manufacture sind. So-
 „ fehle demnach und gebieten durch gegenwärtiges
 „ dieses Unsern Commissarien und allen an-
 „ dern Zoll- Bedienten / über die Execution die-
 „ ses Unsers Befehls die Hand zu halten. Im-
 „ gleichen befehlen und gebieten Wir allen Ma-
 „ jors / Sheriffs / Friederichtern / und allen andern
 „ Unsern Officieren und Ministern / die solches
 „ angehen mag / in allen Vorfällen dem obgedach-
 „ ten Obermeister und Gesellschaft / samt ihren
 „ Bedienten / Agenten und Hausgenossen / zu
 „ gehöriger Aufsuhre Unser Willens und
 „ Begehrens behüff und beförderlich zu seyn /
 „ gestalten dann alle diejenige / so sich in Verhaf-
 „ tung und Bestrafung derer / so darwider han-
 „ deln / nachlässig werden erfinden lassen / solches
 „ auff ihre Gefahr werden zu verantworten ha-
 „ ben. Gegeben in Unserm Hof zu Wirtthal
 „ den 9. May 1687. und im dritten Jahr Un-
 „ serer Königl. Regierung.

**Ferner ist im Namen Sr. Majest. im
 Monat Julio wegen der Aufsuhre der
 Wolle / nachgesetztes Patent
 publicirt worden.**

Kön. Pa-
 tent wegen
 Aufsuh-
 rung der
 Wolle.

„ In Betrachtung / daß Unser sehr lieber
 „ Bruder / Glorwürdigsten Andenkens /
 „ durch Se. Kön. Declaration, de dato
 „ 15. Sept. im zwölfften Jahr seiner Regierung

„ ausdrücklich verboten hat / daß weder Einze-
 „ bohne / noch Fremde / einigerley Sorten
 „ Wolle auß dem Königreich Engeland / dem
 „ Fürstenthum Wallis und der Stadt Berwick /
 „ in einige andere Häven oder Inseln / so von ge-
 „ dachtem Königreich dependiren / nach
 „ Schottland / oder einige über Meer liegende
 „ Plätze zu verführen / bey Vermendung seiner
 „ höchsten Ungnad / und der durch die Befese und
 „ Statuten des Königreichs verordneten Straf-
 „ fen beydes gegen die Ubertreter selbst / als die /
 „ so ihnen hierzu behüfflich seyn / oder Rath und
 „ That geben werden / so declariren und erklä-
 „ ren Wir / auß gleichmäßigem Eusser und Vor-
 „ sorg / so Wir für den Wohlstand Unsers König-
 „ reichs tragen / und zu Vorckommung des groß-
 „ sen durch solche Verführung der Wolle ent-
 „ stehenden Schadens / durch gegenwärtiges die-
 „ ses / daß Unser Begehren und Will sey / daß
 „ alle Zoll- Bediente oder andere / welche die be-
 „ sagte Aufsuhre verhindert haben / und einen
 „ Schein darüber bringen werden / die Helfste
 „ von der eingezogenen Wolle / wie auch von der
 „ Einkunfft der Schiffe oder Fahrzeug / darinn
 „ solche Wolle geladen gewesen / haben und genieße
 „ sollen. Und hat Unser Groß- Schatzmeister
 „ von Engeland / oder dessen untergebene Com-
 „ missarien / Macht und Gewalt / denen Zoll- Be-
 „ dienten / oder andern die gedachte Helfste reich
 „ zu lassen / und soll auch kein Accord oder Ver-
 „ gleich wegen solcher Anhaltung gemacht wer-
 „ den / sondern die execution ohne Ansehen erge-
 „ hen. Es sollen auch alle angehaltene Schiffe
 „ und Wolle / nach London / Hull / oder Exeter ge-
 „ bracht / und daselbst die Verordnung gemacht
 „ werden / damit solche Wolle nicht / wie vor die-
 „ sem officium geschehen / den Engenheimsheren
 „ wieder möge verkauft werden. Gegeben in
 „ Unserm Hof / z.

„ Hiernächst gab der König dem Lord Dart-
 „ mouth wegen seiner Ober- Stallmeister- Charge,
 „ zwanzig tausend Pfund Sterlings zum Re-
 „ compens, weil selbige Sr. Maj. natürlicher
 „ Sohn / der Sir- James hinführo bekleiden feste.
 „ Westwegen ein falsches Gerücht hin und wieder
 „ war anhaubret worden / als ob der König er-
 „ melden seinen natürlichen Sohn zu legitimiren
 „ gedächte: Welches als es auch dem König zu
 „ Ohren kommen / protestirte derselbe / daß er nie-
 „ mahl solcher Intention gewesen / weiln die mit
 „ dem Herzog von Montmouth vorgegangene
 „ Sache gungsame Probe dessen sey / und daß er
 „ dem rechtmässigen Erben der Cron sein Recht
 „ nicht entziehen wolte. Unterdeffen wurde nicht
 „ allein der Groß- Schatzmeister / Graf von Nor-
 „ chester seiner Charge / sondern auch sein Bruder /
 „ der Graf von Clarendon / seiner Verwaltung / als
 „ Vice- Re in Irland / ensetzet / und an des selb-
 „ tern Stelle ein Römisch Catholischer / nemlich
 „ der Graf von Tirconnel darzegen bestättiget /
 „ dessen Commission und Auctorität sich so weit
 „ erstreckte / daß er nicht allein alle Veränderungen
 „ in Militar- und Civil- Sachen nach eigenem
 „ Be-

168

Herzog
von
England
stirbt.Zel
vnt
dickEingeg
Wölff
Nuncc
Windf

De

1687.

Belieben einrichten / sondern auch in des Königs Name alle Gefangene / worüber sie auch möchten beklagt worden seyn / wie er es für gut befinden würde / perdoniren möge. Vorauß der Graf Schrewsbury und Wylford Lumel / beyde Obristen von der reformirten Religion / und noch mehr und mehr andere Officierer abgedancket / und an ihre Statt Römisch / Catholische wieder eingesetzt worden.

Herrzog von Buckingham stirbt.

Als auch der Herrzog von Buckingham / in seinem Haus in dem sechssten Jahr seines Alters im April ohne Erben gestorben / und dadurch der Orden des Hofenbands vacant worden / hat darauß das Capitul gedachten Ordens den 6. May den Grafen von Sunderland / Präsidenten des Königl. Rathes zum Ritter an dessen Stellen gemacht. Weilm auch gedachter Herrzog von Buckingham Gouverneur zu Charter Hause gewesen / so wurde dessen Stelle durch den Grafen von Northingham ersetzt / der Herrzog vom Sommerseth aber der Obristen Charge über ein Dragoner Regiment / der Lordschafft von St. Maj. Schlafkammer / der Lieutenants Stelle von Sommersethshyre / der Rathes Stelle des Geheimnen Rathes / und also aller seiner Aempter erlassen : Welche vacirende Aempter von Ihr. Königl. Majest. dergestalt aufgetheilt wurden / daß das von der Schlafkammer dem Lord Dumberton / das Dragoner Regiment dem Obristen Lieutenant Cannon / die Lieutenants Stelle der Provinz von Sommerseth dem Lord Wallgraven / das von der Ost Seiten von York Schire dem Grafen von Plymouth / und dem Ritter Henry Tisbron die Lieutenantschafft der Artillerie conferirt worden. Die Ursach aber / daß gedachter Herrzog von Sommerseth aller seiner Chargen entsetzt worden war / walm er sich geweigert hatte / einer von denen Conducteuren und Begleitern des Päbstl. Nunci vorhabten Einzugs zu Windsor zu seyn.

Einzug des Päbstl. Nunci zu Windsor.

Dieser Einzug geschah den 12. Julii. Er war in Purpur gekleidet / hatte vier Pagen / zwölf Fußknechte / und zehn Priester bey sich / die ihn in ihrer Carretten begleiteten. Ihm ward / damit sein Einzug desto prächtiger seyn möchte / durch der meisten Edelleute Kutschen mit sechs Pferden / und welches merckwürdig / von den Bischöffen von Durham und Esheter aufgewartet / von dem Herrzog von Grassion aber / und St. Charles Cotterel / die in der Kutsche / worinnen er fuhr / versammeln lassen / wurde er aufgeholet / an der Pforten von St. Georgen Thal durch den Grafen von Mulgrave / Kammerherrin / und vom Lord Godolphin / der Königin Kammerherrin empfangen / und in den Saal / allwo der König unter einem Staats Himmel saß / zur Audienz eingeführt. Der König stund hierauß von seinem Sitz auf / und redete einige Worte mit ihm / auf welchen der grosse Respect / den er gegen den Römischen Seil trug / und in was hoher Estime er seine Person hielt / unschwer abzunehmen war. Nachdem der Nuncius auf diese Complimenten geantwortet / sagte er : Es ge-

reiche St. Maj. zu hohem Ruhm / daß Sie dasjenige zuwegen gebracht / was fast in anderthalb hundert Jahren in England nicht wäre gesehen worden.

Nach dieser Audienz führte der Herrzog von Grassion / nebst dem Chevalier Cotterel / Cerimonien Meister / den Nuncium bis in seinen Pallast / wofelbst er auß des Königs Kasten frey gehalten worden.

Den 17. Julii ist zu London am Ende der Strassen bey Grosinn eine grosse Unruhe durch Wegnehmung der Kleider der Knaben und Lehrlingen / so sich allda gebadet / und im schwimmen geübet / entstanden. Dann indem der daselbst wohnende Ochsen Weider das Baden um sein Haus verwehren wollen / und darinnenhero eiltichen die Kleider genommen / an andere aber / so entlauffen wollen / seine Hunde gehet / welche einen unter ihnen über gebissen / so haben sich also bald viel tausend Jungen / und gemeines Volk zusammen rottirt / des Manns Haus gestürmet / und aufgebrochen / um weil sie ihn nicht gefunden / alles darinnen verwüstet / zu Stücken geschlagen / die Fenster eingeworffen / den Zaun über einen Hauffen / und die Bäume auf der Erden gerisse. Wiltier weil kamen die Constabel dazu / diesen Tumult zu stillen / befanden sich aber zu schwach / daher etliche Soldaten dahin gesandt wurden : Als diese aber dahin kommen / hat sich noch mehr Volk zusammen rottirt / welches die Soldaten angefallen / ihnen das Gewehr abgenommen / und es in Stücken gebrochen / woby ein Bürger durch einen Musqueten Schuß ums Leben kommen. Der Lord Creven gebrauchte zwar alle ersinnliche Mittel / das Volk zu stillen / allein es war alles vergebens / darinnenhero drey Compagnien Bürger ins Gewehr kommen / indem dabey aufgestreuet worden / daß die Lehrlingen deswegen die Waffen ergriffen / weil das Parlament dissolvirt werde. Wie nun diese Zeitung in Campemont erschollen / entstand darinnen gleichfalls ein ziemlicher Tumult / um weiln man dieses Spargiment glaubte / wurden Montags darauß fünf hundert Soldaten nach dem Tour gesandt / die Garnison zu verstärken. Dieser Auflauff währete noch den ganzen Montag bis in die Nacht / das Haus wurde zu Verhütung fernere Ungelegenheit / durch eine Compagnie bewacht / und ließ die Sheriffs von Widdeser / und Lord Creve eine Proclamation aufgehen / worinnen allen Lehrlingen und Zusammenrottirten befohlen wurde / sich so fort nach ihren Häusern und Wohnungen zu begeben / widrigen falls sie als Anführer und Störher der allgemeinen Ruhe gestrafft werden solte / worauf sie zwar von einander gegangen / send aber die folgende Nacht um 1. Uhr wieder zusammen kamen / und weil der Graf von Erven / des Kön. Lieuten. einige von den Urhebern beym Kopfnehmen lassen / haben sie 20. ihrer Cameraden auf der Gefangnis mit Gewalt loß gemacht / so daß der Traiband in die Waffen kamen / worauf sie sich wieder zerretzet / mit grössern Bedrohungen / wie man ihnen nit den bewussten Mann od Ochsen Weider in ihre

1687.

Jungen Tumult zu London.

1687.

Jahre liefern wurde; dannhero die Wachen doppelt verstärket worden. Als nun nachgehends die Sache untersucht/und der Dessen Weyder/ nebst seinem Knecht examinirt wurde/ hat sich bey der Sachen Umstand befunden/ das sie beyde an dieser Unruhe/ und an dem Tod des erschossenen Bürgers schuldig gewesen/ dannhero man sie nach Neugate gefangen gesetset. Inmittelfst aber versammelten sich den folgenden Sonntag die Lehrjungen in selbiger Gegend/ wo sie gebadet/ abermals in grösserer Menge/ als vorhin/ und mit grösserer Kühnheit/ da dann ein Friede/ Richter und Officier von der Bürger-Miltz dahin trachteten/ sie mit guten Worten wieder nach Haus zu bringen/ es wurde aber ihnen mit Steinen dergestalt begegnet/ das sie zurück weichen mußten. Dannhero/ weil sich die Lehrjungen/ und allerhand unnützes Gesind/ so sich zu ihnen geschlagen/ versamlet/ hat man Soldaten/dahin schicken müssen/welche einige davon niedergeschossen/ worauff sie sich zerstreuet/ und alles wieder stille worden.

Tumult zu Dyfort.

Nicht weniger hat sich auch ein Tumult zu Dyfort/ und zwar aus diesem Anlaß zugetragen/ indem einige muthwillige junge Leute in die Capelle daselbst/ als der Doctor Walcker eben Pfeh gelesen/ kommen/ und allerhand Gespöc unter dem Gottesdienst getrieben/ auch den Weyh-Kessel umgeschüttet; worauf ein solcher Alarm entstand/ das die Justiz sich dahin begeben müssen/ Frieden zu machen/ welche auch die Urheber dieses Aufstandes gefangen genommen/ so aber von dem gemeinen Pöbel wieder los gemacht worden. Dergleichen Ungelegenheiten haben sich auch an vielen Orten dieses Königreichs begeben/ als man aber dem König solches hinterbracht/ hat er befohlen/ das man die Straff fällige auff's allerschärfste abstraffen solte.

König besichtigt unterschiedliche Städte.

Ubrigens ist der König eine Zeitlang in seinen Landen hin und wieder herum geräiset/ und unterschiedliche Städte/ inner andern auch Portsmouth/ Bristol/ Winchester/ Gloucester und Chester besichtigt/ wofelbst er allenthalben mit aller erdenklichen Ehre aufaegenommen und bewillkommet worden. Ehe der König nach Dyfort kommen/ deliberirt die Universität daselbst/ auff was Manier sie Se. Maj. des Nachmittags empfangen solten/ und wurde beschloffen/ das die Bornehmste von allen Collegien in ihren Ceremonial Kleidern/ mit Vorhergehung des Vice-Cancellers/nach gescheneher Läutung der Glocken zu S. Margaretha zu Pferd sitzen solten/wie auch geschehen/ und erschienen 4. Doctores in Scharlach/ mit 18. Magistri in Sammet/ welche den König eine Meilwegs von der Stadt empfiengen/allwo der Vice-Canceller auff seinen Knien eine schöne Sermon gethan/ der Dr. Hough aber/ erwählter Präsident des S. Magdalena-Collegii, blieb indessen zu Haus/ um allem Ungemach vorzukommen: An dem Thor wurde der König durch den Lord-Major und die Aldermans bewillkommet/ und durch den Recorder, wie auch den Oratorem, mit einer

Und wird zu Dyfort prächtig empfangt.

zierlichen Rede empfangen/ und zwischen zweyen Reihen Studenten ins Collegium begleitet/ wofelbst er von allen Gliedern der Universität complimentirt/ durch den Recorder mit einem goldenen Beutel/ und von der Universität mit einer Bibel und andern raren Büchern regallirt/ auch zu Mittag/ nebst den Bornehmsten von seinem Gefolge/ mit einer prächtigen Mahlzeit bewirthet worden. Hierauff ließ Se. Maj. die Glieder des Magdalenen Collegii zu sich fordern/ und begehrte ernstlich/ das sie den Bischoff daselbst zu ihrem Präsidenten annehmen solte. Sie entschuldigte sich aber/ das allbereit/ ehe sie des Königs Willē gewußt/ vō ihm ein neuer Präsident erwählter worden/ den sie/ ohne sich selbst meynend/ zu machen/ nicht wieder absetzen könte/ und das sie sich/ ehe sie solches thäten/ einer so schwarzen Straff/ als es Sr. Maj. ihnen aufzuwerfen beliebt würde/ unterwerffen wolten. Über welchen Ungehorsam der König sich sehr mißvergünigt bezeugte/ und dabey meldete/ das sie ihn weder als einen König/ noch als einen Edelmann tractirten. Es wurden aber nachgehends Kön. Commissarien verordnet/ welche/ nachdem sie drey Tage vorher den Präsidenten/ und seine Collegien von aller Widersehtlichkeit ab/ und zum Pflichtschuldigen Gehorsam angemahnet/ lassen sie in ihrer Gegenwart das Kön. Mandamus in Faveur ihres zukünftigen Präsidenten des Bischoffs von Oxfort ab/ und fragten die Glieder des Collegii, ob sie den Bischoff für das Haupt des Collegii erkennen/ und demselben gehorsamen wolten. Ihre Antwort war: In so weit als die Statuten und Gesetze des Landes solches zuließen/ und dem Dr. Hough nicht nachtheilig wäre; welche letztere Clausul sie aber/ auff starckes Anhalten der Hnn. Commissarien fahren ließen/ und sich positiv erklärten/ aufgenommen Dr. Fairfax und der jüngste Portier/ welche dem Bischoff allen Gehorsam rind versagten. Worauff der Dr. von seiner Würde/ als ein Glied des Collegii, und der Portier von seinem Ampt/ abgesetzt/ und dabenebenst ihnen angedeutet worden/ das der erste innerhalb vierzehn Tagen/ der letztere aber in drey Tagen die Stadt räumen solte. Wider dieses Urtheil protestirte Doctor Fairfax mit diesen Worten: Ich Heinrich Fairfax ein Glied des Magdalenen Collegii, der ich durch eine Gerichts-Form von meiner Funktion suspendirt/ und mein Nahmen auß dem Buch des Collegii ausgelöschet worden/ erkläre/ das dieses sey Lex nulla, (kein Recht) oder so es ja eines ist/ lex iniqua & injusta (ein unbillig/ und unrechtmäßiges Gesetz) sey/ und appellire an Se. Maj. in Dero Hof zu Westminster. Er wolte weiter gehen/ und diese Erklärung und Appellation mit Beweisgründen befestigen/ es wurde ihm aber von den dreyen Commissarien verboten/ und vorgehalten/ das sie keine gelehrte Oration hören wolten/ sondern wofern er etwas zu sagen hätte/ könte er solches/ wann es ihm beliebte/ schriftlich thun; denen übrigen Universitäts-Gliedern wurde ange-

161

Daselbst

Genet

Den

1687.

deuter / daß sie mit einer Adresse bey dem König
einkommen / die Procceduren des Hofes guthei-
sen / und ihren begangenen Fehler in Widerstre-
bung desselben erkennen sollten. Sie gaben aber
zur Antwort / daß sie in allen ihren bisherigen
Handlungen nichts anders gethan hätten / als
getreue Unterthanen durch ihren End verbun-
den gewesen und dabey auch bleiben und verhar-
ren wolten. Hierauff wurden sie von den Kö-
nigl. Commissarien gefragt / ob sie den Bischoff
von Oxfort für ihr Haupt erkennen wolten? denen
sie geantwortet / daß sie eine Wahl nach den Sta-
tuten ihres Collegii gethan hätten. Die Com-
missarii fragten sie / ob sie ihre Statuten nie ge-
brochen? Und als Dr. Hough solches mit Nein
beantwortet / fragte der Bischoff von Chester / war-
um sie dann nicht / wie es ihre Statuten erfor-
derten / zur Messe gingen? Voranff Dr. Hough
replirte / das solches eine Sache wäre / so wider
die H. Schrift / ja auch wider die Befehle des
Reichs stritte. Als ihn aber nachgehends die
Commissarii von seiner Präsidentschafft abset-
zen / und ihm sagten / daß er hinsichtlich das Colle-
gium meiden / und sein Name auß dem Buch /
oder Matricul außgetragen werden solte / lasse er
gegen diese Procceduren eine Protestation ab /
und machte die Studenten ein Beschrey / welches
die Commissarien für einen Friedensbruch auff-
nahmen / und ihn eine Recognition von zwanzig
tausend Pfund / und zweien Bürgen unterschreiben
lieffen / daß er gegen den 26. Nov. vor des Königs
Banc erscheine / um sich allda verantworten wolte.
Als nun mehr gemeldte Commissarii den be-
stimmten Tag / als den 26. Novembr. wiederum
gefahren / hielte der Bischoff von Chester denen sämt-
lichen Gliedern des Collegii vor / daß ihre man-
nigfaltige Verachtung und Ungehorsam diese Vi-
sitation verunsachet / und endlich mit ihrem Ver-
derben sich endigen würde; daß das Collegium
seit Wieder. Einsetzung Caroli II. aufführliche
Geistern / und unruhigen Meutereyen unter-
worfen gewesen; daß er ihnen / bey Bestimmung
der Commission, ihre Fehler vorgetragen / und
nun die Straffe so offenbar / als das Verbrechen
seyn müste; daß sie auff ihre dem Lord-Präsi-
denten überreichte Bittschrift des Königs Ant-
wort nicht erwartet / sondern sobald sie nur ge-
kömmt / den Dr. Hough erwählet. Hierzu sey
noch kommen die Verwerffung des Mandats /
Krafft dessen der Bischoff von Oxfort zu ih-
rem Präsidenten erkläret worden; jedoch
wäre der König gleichwol so gültig / daß er
seinen Pardon allen denen geben wolte /
welche die Schrift (so er ihnen präsentirte /
und in sich hielte / daß sie des Königs Recht
zu Verletzung der Mandaten erkennen / und
im Verzeihung ihrer aufführlichen Proccedu-
ren hätten) alsobald unterschreiben würden.
Dieweil aber 25. derselben solches zu thun sich
weigerten / wurde den 27. dito gegen sie eine Sen-
tenz publicirt / und an die Thüren des Collegii
angeschlagen / folgenden Inhalts:

„ Demnach bey der Visitation des Magda-

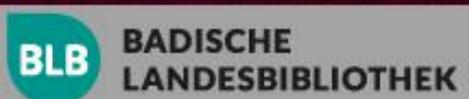
lenen Collegii die nachbenannten Glieder des
selben / namentlich Henrich Fairfax, Theolo-
giz Doctor, Charles Aildvord, Thomas Bal-
ly, Alexander Padley, John Smith, Thomas
Staffort, Robbert Alemont, Main warinus
Haimond, John Royers, Richard Strick-
land, Henry Dobsen, James Bayly, John
Davis, Francis Braishaw, Jems Fayerer, Jo-
seph Herwar, Thomas Boteman, Georg
Hund, William Cradock, John Guilman,
Georg Fulham, Charles Pennington, Ro-
bert Hide, Edwerd Jetboury, Henry Hol-
deren, Estien Weelcks, Glieder des besag-
ten Collegii, an der Verachtung und Unge-
horsam Sr. Maj. Ordres und Befehle schul-
dig befunden worden / so haben wir / nach reiffer
Verathschlagung / gut befunden / die obgedachte
Glieder zu suspendiren und zu cassiren; sus-
pendiren und cassiren dieselbe auch hiemit / von
allen ihren Aemptern und Bedienungen des
besagten Collegii. Gegeben unter Unserm
Siegel / den 27. Novembr. 1687.

Hierauff ward auch unter den Zünfft. Be-
dienten der Kaufleute eine grosse Reformation ge-
macht / und hat der Lord-Major einem jeden
derselben ins besonder eine Liste zugesendet / wor-
innen diejenige / welche er dienstlos gemacht / mit
Namen benennet wurden / auch folgende Worte
zu lesen waren: **Nachdenmahlen Ihre
Majest. und Dero Vorfahren / wann
Sie neue Chartres verwilliget / sich die-
ses Recht vorbehalten haben / einige
Haupter und Bediente der Zünfften
nach Belieben zu resigniren und abzu-
schaffen; so haben Ihre Maj. wichti-
ger Ursachen halber / in dem zu Windsor
gehaltenem Rath beschlossen / daß
folgende Personen cassirt werden sol-
len / ic.** Hierauff wurden derselben Namen ge-
setzt / und befanden sich einige Zünffte / als nem-
lich bey denen Krämern / worinnen nur ein einziger
Bedienter geblieb ist. In der Buchdruck. Zunft
continuirten nur acht Personen / um ist der Sr. Hil.
als ein Röm. Catholischer / in derselben zum De-
chant erkläret worden. Und lies sich solchem nach
der König bey letzter Rath. Versammlung verneh-
men / daß er die zu den Religions-Freyheit gegebene
Declaration zu maintainen schuldig wäre / welches
sowol zu Dero eigener / als auch Dero Freunden
und Unterthanen Sicherheit gereichen würde. J.
W. sagten hiebey / daß Sie dafür hielten / daß der
Test / um die Pönal. oder Straff. Befehle mit nöthig
wäre / zumaln sie wider die göttl. Befehle stritten / um
deswegen begehren / daß sein Rath sich zu ihm verfüh-
ren solte / selbige zu abrogiren und abzuschaffen. S.
W. sagte weiters / daß Sie denen Personen / welche den
End des Tests praktirte / keine Bedienung geben
wolte / und bereits 1000. Personen in verschiedne
Zünfften zu London dienstlos gemacht hätte / auch
dahin trachten wolte / bey Dero Wiederkunft in
die Stadt Dero Vorhaben zu bevestigen. Welche
Rede der König mit folgenden Worten geendiget:
Wer nicht mit Uns ist / ist wider Uns.

1687. ungehorsamen Glieder des Magdalen Collegii zu Oxford.

Reformation unter den Kaufleuten.

Sentenz gegen die



1687. Ad. esse des Lord-Majors zu London, an den König wegen seiner glücklichen Wiederkunft.

Den 22. Octobr. haben der Lord-Major und die Aeltesten zu London, an Se. Maj. wegen Dero glücklichen Wiederkunft von Dero Reise/ folgende Adresse präsentiert:

Wir/ als E. Maj. unterthänige und getreue Unterthanen/ der Major und Aeltesten der Stadt London/ welche die Gültigkeit/ in Verleihung der Gewissens-Freyheit durch eine Königl. Proclamation an alle Unterthanen/ wol empfinden/ kommen vor E. Maj. Hüßen uns niederkniewen/ und unsere unterthänige und aufrichtige Dancksagung aufzuopfern. E. Maj. haben dadurch die Einträchtigkeit und Freude für alle Dero. Unterthanen ins gesampfte befördert/ und ihnen sonderbahre große Versicherungen gegeben/ daß sie nicht allein/ während der Dero Regierung/ in ihrem Rechte und Besitz/ sondern auch/ welches das herrlichste ist/ in unverbinderter Exercitio und Übung ihrer Religion beschirmt und gehandhabt werden sollen. Diese unaussprechliche Güte und Barmherzigkeit E. Maj. Sire. wir/ do uns zu undanckbarlichsten Menschen machen/ wann wir den Gehorsam/ die Treue und schuldige Dienste nach äußerstem Vermögen zu praktiren verabsäumen. Wir bitten E. Maj. gleichfalls/ nächst möglichster Unterwerfung/ dieselbe wollen diese Zeichen unserer aufrichtigen Freude und Begrüßung über die glückliche Wiederkunft in Dero Kön. Pallast gnädigst aufnehmen/ und wie dieselbe unter dem Jauchzen und Frolocken aller Unterthanen/ welche auff Dero Reise mit Ihr. Kön. Gegenwart beehrt worden/ solche fortgesetzt; wir aber jederzeit diese Ehre genießen/ also müssen wir auch billich unsere Vergnügung und Freude um so viel mehr merken lassen/ als die wir unter Dero unvergleichlich gnädigen Gültigkeit leben/ und daher in allen Begebenheiten/ entweder von uns selbst/ oder durch unsere Pflicht und Schuldigkeit/ oder danckbarliche Erläutnis ins besonder verbunden sind/ unser Leben und Güter zu E. Maj. Diensten aufzuopfern/ und GOE von ganzem Herzen zu bitten/ daß er Deroselben einlanges Leben/ und glückliche Regierung verleihen wolle.

Ungleich haben der Ober- und Unter-Decanus, nebst ihren Adjunctis der Buchhändler, und Buchdrucker Zunft/ sowol in ihrem/ als der gemeinen Zunft-Brüder Namen/ dem König folgende demüthige Adresse übergeben.

Sire.
Sie so vielen Millionen E. Maj. glückseligen Unterthanen/ so sich aufschuldiger Pflicht genötiget befinden/ von ganzem Herzen/ und mit größter Submission und tiefster Unterwerfung den Segen/ womit sie unter Eu. Majest. Glorwürdigen Regierung gleichsam

Adresse der Buchhändler und Buchdrucker.

überschüttert seyn/ zu erkennen/ stellen uns vor Eu. Maj. Dieselbe demüthigst zu bitten/ daß Sie unsere Kühnheit nicht übel aufnehmen wolle/ indem wir uns vor E. Maj. Hüßen niederwerffen/ deroselben den Antheil/ so wir an denen Vortheilen/ welche Eu. Majest. ins gemein genießen/ haben/ aufrichtig zu bezeugen.

Die letztere gnädigste Declaration E. Maj. daß Sie die Rechte Privilegien und Freyheiten sowol den Geist/ als Weltlichen Unterthanen conserviren und handhaben wollen/ dienet uns zu einem augenscheinlichen Beweiss Dero Kön. Herzens und aufrichtigen Vorhabens/ daß wir nicht würdig seyn würden die glücklichste Wirkung derselben zu genießen/ wann wir uns saumselig in Absehung unserer schuldigen Danckbarkeit erweisen solten.

In Betrachtung dessen/ bezeugen wir vor E. Maj. beydes unsere immerwährende Treue/ als aufrichtigen Gehorsam/ und werden wir nach äußerstem Vermögen dahin trachten/ eine Probe hiervon zu geben/ und auff alle Mensch mögliche Mittel bedacht zu seyn/ wie die schädliche Wirkungen des Druckens solcher Bücher und Schriften so zu Zerstückung E. Maj. friedlicher Regierung/ oder Verminderung Dero Ehre gereichen/ verhindert und abgeschafft werden mögen; von Grund unsers Herzens wünschende/ daß Dero großmächtige Resolution immerdar/ und Ihres Namens Ruhm/ als sich jemals eines sterblichen Menschens erstreckt hat/ sich ausbreiten möge. Endlich/ Sire, so versichern wir E. Maj. aufrichtiglich/ daß in allen Begebenheiten dieser unser vornehmster Zweck seyn solle/ allen Befehlen E. Maj. zu gehoramen. GOE gebe/ daß E. Maj. Regierung lanarwährig und glücklich seyn/ und Dero Kön. Vorhaben ihre an Glück und Wohlfahrt weit über treffen möge/.

Den 8. Novembr. als an dem Tag/ da der neue Lord-Major sein Ampt anretten solte, begab sich gemeldter Major zu Wasser nach Westminster mit solcher Pracht und Herrlichkeit/ als man bey dergleichen Begebenheit zu gebrauchen pflegt/ welches alles der König auff dem Platz von Whitehall angesehen hat. Nachdem er den gewöhnlichen Eyd bey den Baronen von Excheques abgelegt/ fehrete er zu Wasser wieder nach dem Black Friers/ allda er durch die Artillerie Compagnie empfangen wurde/ von damen er seine Cavalcade mit allen ordentlichen Solennitäten nach dem Rathhaus anasteller. Die Triumph-Bögen/ so einen großen Theil dieses Schauspielers machten/ hatten ihr Abschen fürnemlich auff das Glück des Friedens und Überflusses/ so die Stadt London unter der gesegneten Regierung dieses Königs genießet/ und insonderheit alle Vortheile der Freyheit/ die E. Majest. allen Unterthanen/ ob sie schon unterschiedlicher Glaubens. Bekänntnis seyn/ verzeihet hat/ vorzustellen. Gemeldter Lord-Major ward

Solennitäten des Lord-Majors

1687.

ward von jedwedem Vogen/ deren vier waren/ mit einer Aurore begrüßet. Der erste repräsentirte Astræam, die Göttin der Gerechtigkeit / die auff einem guldnen / und mit Diamanten besetzten Triumph Wagen von zwey verguldeten Einböckern in Lebens Grösse mit ihrem Zeug von Gold/ Silber/ und Edelgestein gezieret / gezogen wurde/ und hinter ihr stunden zwey Mohren sehr artlich gekleidet. Der andere ward durch den Vorsteher der Goldschmiedts/ Gesellschafft/ Sr. Dakton vorgestellt / welcher in einer guldnen Chaise, in dem Centro eines guldnen Vogens/ der alle Arbeit und Werke der Gold- und Silber- Schmiedte repräsentirte / saß. Der dritte durch einen Sec. Capitain an dem Voord eines Schiffes/ das unter Segel lag / 145. Schuh lang von dem Wasser bis an dem Top des Spiegels 47. Schuh hoch / und führete 22. Stück Geschütz / und voller Volcks / da ein jedweder seiner Pflicht wahrnahm. Der vierde durch den Janus an der Thür einer Kirche / so auff einem Felstein gebauet / worauf vier Pyramiden stunden / und war der Vogen mit Personen / welche die sieben Frey- u. Künste vorbildeten / gezieret. Was aber dieses Tag das meiste Ansehen gab / und das Verlangen einer unzähligen Menge Volcks / so diesem Gepräng mit bezuwohnen dahin tomen war / vergnügete / war die Gegenwart Sr. Maj. welche auff unterthänigstes Ansuchen und Einladung des Lord- Majors, und der Alternänner / sich eingelasset / und nicht nur mit vielem Freuden- Geschrey empfangen / sondern auch auff dem Rathhause auff herrlichste tractirt worden. Sr. Maj. begab sich dahin mit Sr. Kön. Hoheit/ Prinz Georg von Danemarck / welchen die Hn. des Geheimen- Raths und unterschiedlich andere vornehme Hn. gefolget. Die Königin war zwar auch Willens gewesen / der Stadt diese Ehre anzuthun / ward aber durch eine zugestossene Unpäßlichkeit daran verhindert. Man hat hierbey eigentlich nicht sagen können / daß der Kön. mit unterschiedlichem Freuden / Geschrey von seinem Volck und Unterthanen empfangen worden / in Ansehung / daß es geschienen / als wam gleichsam unter einer einzigen Stimme / von einem Ende der Stadt bis zum andern continuirt / und bey der Tempelbar / da Sr. Maj. mit aller Ehrerbietung empfangen ward / sich angefangen / und nicht eher / als vor dem Rathhause geendiget. Man hatte auch ein solches Gastmahl zubereitet / welches die tiefste Veneration deren / so es gaben / durch die überaus große Menge der Gerichte und Speisen / die vorreffliche Bereitung derselben / und die gzierliche Auffschmückung / so dabey in Acht genommen worden / thätlich zu erkennen gegeben. Unter verschiedenes Tassen / die man in dem grossen Saal zugerichtet / war auch eine für die ausländische Ministros, die zu dieser prächtigen Mahlzeit eingeladen waren / gedecket / wobey der Päbstl. Nuncius und Französische Ambassadeur zugegen gewesen / und ist alles zu des Königs gutem Vergnügen / wie er solches mit seinem eignen Munde gestanden / abgelauffen / und Lehr-

te Seine Majest. Abends gegen 7. Uhr wieder nach Witzhal.

Wiewol nun der König mit Berufung eines Parlaments / welches auff den 2. Decembr. prorogirt worden / nicht eylete / so richtete er doch bey guter Zeit / wie schon oben gedacht / seine Consilia dahin / damit künfftig solche Glieder möchten erwehlet werden / die sich nach seinem Willen erklärten / und weder der Declaration wegen der Gewissens- Freyheit / noch der Abschaffung des Test / und der Pönal- Gesetze widersprechen möchten. Zu diesem Ende erhielten alle Gouverneurs / Lord- Lieutenant / und Friedens- Richter Befehl / sich nach ihren Provinzen zu erheben / und alle Unter- Lieutenant / Officier und Edle / entweder alle zugleich auff einmal / oder einen jeden besonders (nachdem sie es gut befinden würden) vor sich zu fordern / und zu fragen / 1. Ob sie / im Fall man sie zu Gliedern des Parlaments erwähltere / zugeben wolten / daß der Test und die Pönal- Gesetze widerrufen würden? 2. Ob sie / wann sie nicht erwählter würden / ihre Stimmen geben / und ihr äusserstes thun wolten / solche Personen / die der König recommendiren würde / erwählen zu helfen? 3. Ob sie mit einem jedweden / welcher Religion er auch immer sey / als gute Christen in Ruhe und Frieden leben wolten? Auff alle diese Befragungen solten die Gouverneurs die Antwort dem König einsehen / damit er darans sehen könnte / welche Parthey in dem Parlament die stärckste seyn werde / sich darnach richten zu können / und zu urtheilen / ob es dienlich sey / das Parlament zusammen kommen zu lassen oder nicht. Allein es ward befunden / daß die Anzahl deren / so solchem Vorhaben widersprochen / denenjenigen / so darein gewilliget / sehr weit überlegen / wiewol auch ihrer viel geantwortet / daß der Ort / da sie sich für diesesmahl befänden / der rechte und bequeme Platz nicht wäre / die Sachen / so in dem Parlament ventilirt und erörtert werden müssen / zu determiniren und auszumachen.

Diesem nach wurde besagtes auff den 2. Decembr. angefertigtes Parlament nicht allein durch öffentliche Proclamation gänzlich cassirt / sondern es suchte auch der König auß eigener Auctorität solche Abschaffung vorzunehmen / gestaltet er dann weiter verschiedene hohe Bediente / so auß den Test geschworen / und solchem nicht renunciren wollen / abgeschafft / in sich dabey nochmals ausdrücklich vernehmen lassen / daß er alle diejenige / so den Test gemacht / und denselben nicht wieder annulliren und zernichten wolten / als seine ärgste Feinde achten / und seinem / so den End des Tests geleistet / einige Bedienung geben wolte / in wurden folgendes immer mehr Bedienten cassirt / und andere / so bloß den End der Treue leisteten / an ihre Stelle angenommen.

Den 14. 24. Decobr. wurde des Königs Geburts- Tag / welcher in das 54. Jahr eingetretten / mit grossen Freuden begangen und zugebracht / worauff der Französische Envoyé, Marquis de Torcy, seine Abschieds- Audienz erhalten / hingegen aber hatte den 8. 18. Nov. die Mesco-

1687.

Absehen des Königs auf ein Parlament

Cassirung des angelegten Parlaments.

Geburts-Tag des Königs wird begangen.



1687.

wittsche Gesandtschaft/ so im Septembr. ange-
 langt/ ihre erste Audienz / und suchte wegen der
 Handlung einen Tractat zu schliessen / es wurde
 aber mit derselben nichts geschlossen. Hier-
 bey ward auch nunmehr kund gemacht/ daß
 sich die Königin schwanger befünde; und so gab
 der König Befehl an den Bischoff von Durhan/
 St. David und Dyfort ein Gebet aufzusagen/
 solches in allen Kirchen zu verlesen/ und Gott um
 eine glückliche Niederkunft zu bitten/ dessen er-
 folg wir in dem nächsten Jahr werden zu verneh-
 men haben. Weil auch der König die in England
 vorgehabte Gewissens- Freiheit nicht weniger
 in Schottland wolte einführen lassen/ als ha-
 ter deswegen an seinen geheimen Rath zu Edenburg
 nachgehendes Schreiben gesandt:

Jacobus Rex.

Sehr getreue vielgeliebte Cousins und
Raths-herren.

Schreiben
 des Königs
 in Eng-
 land.
 an seinen
 geheimen
 Rath in
 Schott-
 land.

Nachdem Wir Euch durch Unser
 Schreiben de dato den 25. verschie-
 nen August. Monats Unser Vorha-
 ben entdeckt/ Unsern Unterthanen/ so sich zur
 Römisch. Catholischen Religion bekennen /
 eine Erleichterung zu geben / so haben Wir
 auff Eure darauf erfol gete ehrerbietige demü-
 thige Antwort für gut angesehen/ Unsere Kön.
 Intention dieser Sache halben öffentlich kund
 zu machen/ beydes zum Trost derjenigen / so
 ein hartes Gewissen haben / als auch damit
 Wir der ganz Welt zu erkennen geben möge/
 wie geneigt Wir zur moderation und Be-
 scheidenheit seyen/ und was für eine sonderbare
 Sorgfalt Wir für die regulirte Geistl. trage/
 Wir haben damals / als Wir denenjenigen/
 deren Principia und Lehrgründe also beschaf-
 fen sind/ daß Wir ihnen trauen/ und Uns dar-
 auff verlassen können/ einige Erquickung und
 Zulassung mitgetheilet/ Unsern grossen Un-
 willen und Zorn gegen diejenige / welche im
 freyen Feld öffentliche Versammlungen halten/
 und nicht allein des Christenthums / sondern
 auch der Regierung / und aller menschlichen
 Regierung Feinde sind / gütigam spühren
 lassen : Diesem nach so befehlen Wir euch /
 dieselbe aufzurichten / und zu solchem Ende die
 Schärffe Unserer Gesetze und Waffen zu ge-
 brauchen/ weil beydes Unser / als Unser
 Volcks und Unterthanen Interesse solches
 erfordert/ daß sie getilget werden/ was die an-
 dem Particularitäten Unserer Proclama-
 tion betriefft/ so zweiffeln Wir nicht/ sie werden
 sowol für Uns / als für Euch dergestalt einge-
 richtet seyn/ daß ein jeder unter euch Unsere
 Rechte und Kön. Prærogativen/ welche Wir
 in so großem Ansehen zu halten entschlossen
 sind/ daß sie beydes zu Unser und Unserer gü-
 ten Freunde Sicherheit/ als zum Schrocken
 Unserer Feinde dienen können) nach seinem
 Vermögen handhaben und schützen werde.
 Es ist ganz offenbar und klärllich am Tage/
 daß Unsere Intention und Meynung nicht
 seye/ jemandes Gewissen zu fräncken / und daß
 Wir uns vestiglich vorgenommen habe/ andern
 zu gestatten / daß sie etwas vornehmen / was
 wir selber für Unsere Person nicht thun wolle.
 Derohalben begehren Wir/ und ist Unser ernst-
 licher Wille/ daß man von Grund an Unserm
 Befehl gehorsame / und daß zu solchem Ende
 Unsere Proclamation, ohne Veräumung ei-
 niger Zeit/ wie in dergleichen Fällen gebräuch-
 lich ist / zum Druck gebracht und publicirt
 werde. Im Fall aber jemand sich unterste-
 hen solte / etwas dargegen einzuwenden/ und
 dieses Unser Verfahren nicht gut zu heißen/ so
 ersuchen Wir Euch / Uns hiervon Nachricht
 zu geben/ damit Wir die ganze Welt überzeuge
 mögen/ daß wir nichts thun/ noch vornehmen/
 was wir uns nicht zu verantworten getrauen;
 Euch ins gesamt dabey versichernd/ daß gleich wie
 Wir Uns zu Euch alles Behorsams versehen/
 und daß ihr und alle Unsere Gerichte/ Bäncke
 solches handhabet werdet/ also auch Wir hingeg-
 euch insgemein/ und einem jeden insonderheit/
 bey allen und jeden Begebenheiten Merckzei-
 chen Unserer Kön. Hulde geben wollen. Zu
 Vollziehung alles dieses/ was beydes in gegen-
 wärtigem Schreiben / als in Unserer Procla-
 mation enthalten / soll dieser Brieff Euch um
 alle andere/ die es angehet / eine Nachricht und
 gütigame Versicherung seyn. Und hiemit
 wünschen Wir Euch alle Wohlfahrt. Bege-
 ben in Unserm Hof zu Witthal/ den 12. Mo-
 nats. Tag Febr. 1687. und Unseres Königs
 reichs im dritten Jahr.

Das im obigen Schreiben erwähnte Procla-
 mation lautet/ wie folget:
 Jacobus der VII. von Gottes Gnaden/
 Königin Schottland / England/ re-
 entbieten Unsern Unterthanen / so
 gegenwärtiges dieses ange-
 hen mag/ Unsern Gruff.
 Nachdem Wir die grosse Mißverständ-
 niß und Verbitterungen/ so sich schon
 von langer Zeit her zwischen Unsern
 Unterthanen/ Unsern alten Königreichs Schott-
 land/ von wegen der verschiedenen Meynungen
 in der Christlichen Religion enthalten/ beherst-
 get/ und wahrgenommen / daß solches beydes
 der Regierung/ als den Commerciën sehr nach-
 theilig sey / und zu Ruine- und Verwüstung
 der Länder/ Auflösung der Christlichen Liebe/
 Verachtung der Königl. Hoheit / und zu
 Veränderung der wahren Religion/ und Got-
 tesdienst gereiche/ und dannhero Vorschung
 thun wollen/ damit besagte Unsere Untertha-
 nen in guter Einigkeit und Friede beyeinander leben
 möchten / so haben Wir auß Kön. Sorgfalt
 für dienlich erachtet/ folgendes publicirt zu lassē:
 1. Wollen Wir allen Presbiterianern
 durch gegenwärtiges dieses zugelassen haben/
 daß sie in ihren Häusern predigen / jedoch

168

keine

1687.

keine Kirchen aufbauen / noch öffentliche Versammlungen / weder inn. noch außershalb der Stadt anstellen mögen / mit dem Beding / daß sie nichts wider die Regierung / noch die Befehle / auff welche dieselbe gegründet ist / predigen sollen / widrigen Falls dieselbe nach der Schärffe der Befehle / ohne einige Gnade abstraffen.

2. Sollen alle Quacker das freye Exercitium ihrer Religion nach alter Gewohnheit haben.

3. Über diß / demnach wir die Treue / Liebe / und Beständigkeit Unserer lieben Römisch Catholische Unterthanen / (so insgemein Papisten genennet werden) in der That erfahren / wider welche Unser Hr. Groß Vatter Jacobus, Glorwürdigsten Andenkens / in während seiner Minderjährigkeit blutdürstige Befehle ergehen zu lassen ist gezwungen worden / die auch bey Regierung unsers Hr. Vatters / und Hr. Bruders / Ruhmseligsten Andenkens / gewähret haben / so sind Wir entschlossen / solche Drangsalen gegen sie / wie es die Wohlfahrt des Staats / und das Annehmen der Commercien erfordert / zu mildern. Solchem nach cassiren und annulliren Wir durch gegenwärtige Declaration alle wider die Römisch Catholische gegebene Befehle / und andere Acten des Parlaments / und wollen / daß alle die / jenige / so Mess lesen / und hören werden / imgleichen alle Priester / und andere Catholische Ordens Personen / von allen Straffen an Leib und Gut / so ihnen durch die Befehle auferleger worden sind / befreyet bleiben / und ihnen zugelassen seyn solle / ihre Religion in ihren Häusern und Capellen zu treiben / jedoch keine öffentliche Procession zu halten / noch einige Unsern den widrigen Religionen zugehörigen Unterthanen / was für Religionen sie auch seyn mögen / ins künfftig kein andern Eyd / als welcher dem hieher gehenden Formular gemäß ist / zu schwören : Ich N. N. schwöre in Gegenwart Gottes des Allmächtigen / daß ich Se. geheiligte Majest. König Jacobum VII. für das Haupt des gangen Königreichs und der Regierung erkenne / und daß sich seinem Willen und Befehl jederman unterwerfen solle : Ich versprech auch / nimmermehr die Waffen wider ihn / noch seine Erben / und Kön. Nachfahren zu ergreifen. So wahr mir Gott helffe.

Und dieweil viel von Unsern Unterthanen / ehe und bevor Unser Wille in dergleichen Sachen publicirt worden / in die oberwehnten Parlaments Acten enthaltene Straffen gefallen sind : So zehlen wir auß Unserer Autorität / vollkommener Macht / und Kön. Prærogativ / mit unserm guten Wissen alle der Römisch Catholischen Religion Zugehörige von allen wider die vorige Parlaments Acten begangene Verbrechen / insonderheit weil sie Messen gehöret / die Priester und Jesuiten heimlich aufgehalten / ihre Kinder in

der Catholischen Religion hier oder anderswo / außersorgen / oder sonst etwas wider die alte Befehle begangen haben möchten / frey ledig und loß : jedoch sollen in dieser Unserer Indemnität keine Todtschläger / Mörder / Diebe und andere Uebelthäter begriffen / sondern davon gänzlich außgeschlossen seyn. Imgleichen befreyen Wir auch die Quacker von allen Straffen / daß sie sich vor der Publication dieses versamlet / und ihre Religion geübet haben. Wir declariren und erklären auch / daß Wir Uns niemals vorsezet haben / noch gestatten wollen / daß jemand / wer der auch seyn mag / in seinem Gewissen einiger Gewalt zugesüget / oder einiger Mensch wegen seines Glaubens / oder der protestirenden Religion halber verfolget werde / sondern wir wollen die Bischöffe und andere Kirchendiener bey ihren Bedienungen / Rechten und Privilegien schützen / und alle Unsere protestirende Unterthanen bey der freyen Übung ihrer Religion lassen / und versprechen bey Unserm Kön. Wort / daß wir diejenige / welche Kirchen Güter / so hiebevordenen Abtheil / oder andern Cathol. Geistl. zugehöret haben / bey dem vollkommenen und freyen Besitze / selbst handzuhaben / auch alle Unsere Unterthanen ohne Unterscheid der Religion mit Ämptern / nach ihrer Capacität und Tüchtigkeit zu versehen. Da auch / welches Gott verhüte / einiger Widerwill / Zwotracht oder Mißhelligkeit zwischen ihnen entstehen solte / wollen Wir die jenigen / so solche angefangen haben / oder fomenitren / mißgeheget werden / Unsere höchste Ungnade spühren lassen. Schließlich / damit allen Unsern lieben Unterthanen Unser Wille und Kön. Wohlgefallen kund werden möge / so befehlen Wir Unserm Wappen Herold / und andern seinen nachgesetzten Herolden / denselben auff dem grossen Markt / Platz zu Edenburg öffentlich zu proclamiren und außzuruffen. Gegeben an Unserm Hof zu Wirthal / den 12. Februar. 1687. und Unseres Königreichs im dritten Jahr.

Oberwehntes Königl. Schreiben an den Geheimen Rath in Schottland / ist von demselben folgender massen beantwortet worden.

U. Maj. Befehl hat man in allem gehorsamlich nachgelebet / und ist Dero selben Kön. Proclamation getruckt / und publicirt worden. E. Maj. verneuren durch diese Proclamation das Zeugniß Dero guten Gunst und Gewogenheit gegen alle ihre Unterthanen : Dannenhero verhoffen wir / Sire / daß durch diese ungemeyne Gnade und Mildehängigkeit / welche Eu. Majest. Dero Unterthanen in vielen Begebenheiten erwiesen / ein jeder sich seiner gebührenden Schuldigkeit gegen einen so gütigen König werde zu erinnern haben. Und obwohln einige so eigen sinnige und störrige Köpffe möchten gefunde

1687.

Antwort
des geheimen
Raths
in Schottland.

1687.

werden/welche E. Maj. Milde verachten/und
in Wind schlagen / so versuchen Wir doch
E. Maj. alle einmüthig/das wir Dero Kön.
Rechte und Auctorität zu beschirmen und
handzuhaben/unsrer Leben und Gut daran wa-
gen wollen; und wird ein jeder unter uns/
nach seinem Vermögen und Kräfften alles
anwenden / was zu einer erträglichen guten
Regierung für diejenigen/welche E. M. Dero
Beschirmung würdig achten/ gereichen mag.
Wir wünschen/Sire, das Dero Unterthanen/
so den Frieden lieben/und gerren seyn/ einige
Erleichterung/ Erquickung und Sicherheit/
was für einer Religion sie auch zugehan seyn/
geniessen mögen. Wir sind auch der Mey-
nung / das diejenige/welche von E. Maj. zu
ansehnlichen / entweder civil- oder militar-
Aemtern künfftig erhoben werden dörfen/
durch E. Maj. Auctorität/und ihnen ertheil-
te Commission, genugsam gesichert seyn/die
selbe zu exerciren/und zu versehen. Wir sa-
gen indessen E. Maj. unterthänigsten Danck
für die Kön. Zusage/ die Sie uns/wegen Er-
haltung unserer Kirche und Religion / so wie
dieselbe für jeso eingerichtet ist/ ertheilen wol-
len; wir sind disfalls ganz vergnüt/und ach-
ten Eu. Majest. Zusage für die grössste Ver-
sicherung / so wir haben können/verbleibend.
Sire,

Eu. Maj. unterthänigst, gehorsamst
und getreueste Unterthanen

Edenburg den 24. Febr. 1687.

D. Burnet
wird citirt.

Daselbst zu Edenburg wurde Dr. Burnet, wel-
cher die Geschichte von der Reformation in En-
geland geschrieben/und von dannen weggezogen/
durch des Königs Geheimen Rath/öffentlich cit-
irt / innerhalb sechszig Tagen vor dem Rath zu
erscheinen / und auff die Beschuldigung hoher
Verrätherey zu antworten. Er aber hat sich
nach dem Haag begeben/alda die Jungfer Schott,
eine von den Reichsten und Vornehmsten geh.
rahet/ und um seiner Sicherheit willen/ sich für
einen gebornen Holländer naturalisiren lassen;
weil er demnach auff die Citation vor besagtem
Rath in Schottland nicht erschienen/ sondern
etliche Brieffe an den Grafen von Middelton
geschrieben/ worinnen er die Ursach angeführet/
warum er nicht schuldig zu erscheinen / als hat
man zu Edenburg angefangen den Proceß wider
ihn zu formiren/und seine Güter zu confisciren.
Weil er aber obgedachte Brieffe (welche man in
Engeland mit allem Fleiß zu verhindern getrach-
tet / das sie / wegen der unterschiedlich darinnen
enthaltenen Reflexionen / so die Annulirung
des Testis betreffen / nicht in die Hände kommen
möchten) mit einer Vorrede selbst in Truck
heraus gegeben / als hat sich der König hierüber
sehr mißvergnüget/ das man ermeldtem Burnet
nicht allein Freyheit im Haag zu wohnen / son-
dern auch noch die drey Brieffe mit dergleichen
Vorrede trucken zu lassen gestattet / und wurden
unter andern diese Wort: Es ist noch viel

zu frühe / eine Verfolgung in Religio-
ns-Sachen anzufangen/darum müß-
sen diejenige / so man gern auff die
Seyten haben will / beschuldigt wer-
den / etwas wider die Regierung ge-
handelt zu haben; sehr übel auffgenommen/
weil er dadurch allen Engelländischen Unter-
thanen zu versehen geben wolte; das unter dem
Vorwand / wider die Regierung Crimen læsæ
Majestatis begangen zu haben / die protestantische
de Religion unterdrückt würde.

Weil auch in ermeldtem Königreich Schott-
land einig Volck auff dem Lande sich zusammen
gerotter/ und durch heimliche Geld Zusammen-
künfften unterschiedliche Zergernissen gegeben
hate/so gar/das es geschienen / als hätten sie die
Waffen ergrieffen/ so wurde/selbige zu suppru-
iren / und zu zerstören/ folgende Proclamation
publicirt.

Jacobus Rex.

Wir haben zwar durch Unsere Pro-
clama tiones im jüngst verwichenen
Monaten Febr. und Junio Unsern
Unterthanen dieses Unsers alten Königreichs
Schottland ohne die geringste limitat. on zu-
gelassen/das sie Göttern in Kirchen / oder in
ihren Häusern/ jedoch nicht auff offenem Fel-
de/nach dem Trieb ihres Eifers dienen möch-
ten. Nachdem Wir aber vernommen/das
unterschiedliche übel-gesinnete und unruhige
Personen/mehrtheils gemeines Volck/nicht
unterlassen/sich im freyen Feld zu versamlen;
so haben Wir / diesem vorzukommen / mit
Gutdüncken Unsers geheimen Raths/ für gut
befunden / durch gegenwärtiges dieses zu ver-
ordnen/das alle diejenige/ so dergleichen Feld-
Zusammenkünfften anstellen/und denenselben
wohnen/oder eine solche Lehre/welche dahin
zielt/die Herren Unserer getreuen Untertha-
nen / von dem Uns schuldigen Gehorsam und
Despect abwendig zu machen/vortragen/oder
auch unter der Predigt ihre Kirchen/oder
Haus-Thüren nicht offen stehen lassen werden/
nach auferster Strenge der Befese gestrafft werde
sollen. Und damit sich niemand mit der Un-
wissenheit entschuldigen möge / so befehlen
Wir / das gegenwärtige Proclamation auff
allen öffentlichen Plätzen und Märkten die-
ses Königreichs abgelesen und publicirt wer-
den solle. &c.

Wir thun auff Schottland einen Tritt in
Irland/wormmen den 16. Febr. der neue Vice-
Re. Graf von Tirconnel zu Dub. in der Haupt-
stadt dieses Königreichs anlangte/und wurde vom
Wasser an durch den Adel und Officirer der
Garde zu Pferde von einer grossen Anzahl mit 6.
Pferden bespannter Carossen/ unter unglaubli-
chem Zulauff des Volcks auffgeholt/und weil er
vonder Reise müde war/ ward er in das Schloß
gebracht. Immittelft hörte man sowohl die Gie-
cken als Canonen/ desgleichen wurden auch viel
Freuden-Gener angedet. Er war sonst

bey

1687.

ben Antritt seiner Naſe in groſſer Lebens- Gefahr
geweſen/ denn als er auß Engeland an Boord ge-
hen wollen/ und ans Schiff gekommen/ iſt das
Boort umgeſchlagen/ und der Graf mit genauer
Noth ſalvire/ ſein Kuſſer aber/ mit den geheim-
ſten Briefſen/ von der See verſchlungen wor-
den.

Und legt
vor dem
Erg. Bi-
ſchoff ſein
Egd ab.

Des andern Tags wurde er durch den Gra-
fen von Clarendon/ geſeſenen Vice-Re. ſamt der
ganzen Noblieſſe nach des Erg. Biſchoffs Pal-
laſt begleitet. Voraus giengen dreyzehn Köm-
Geiſtliche/ und als ſie zu dem Erg. Biſchoff kom-
men/ legete der neue Vice-Re ſeinen Eyd vor
demſelben ab; nach welchem Gepräng beſag-
ter Graf von Clarendon ſagte / daß er dem
Commando des Königs allezeit nachgelebet/
auch demſelben/ ſo lang er das Leben hätte/ zu ge-
horſamen bereit wäre/ und überantwortere alſo
nach Gewohnheit das Schwerdt. Darauf der
Graf von Tirconnel ſich gegen den König durch
ſeinen Anteceſſorem für die Ehre und Amp-
ſo er ihm anbefohlen/ bedanckt/ und Sr. Köm-
Maj. eine lange und glückliche Regierung gewün-
ſchet/ mit dem Beyſügen/ wie er informirt ſey/
daß unterſchiedliche Unterthanen mit ihren Gü-
tern ſich nach Engeland retirirt/ und noch täg-
lich auff ein falſches Aufſtreuen boſhafftiger Leute
zu thun vorhabens wären. Dieſer Urſach
halben nun/ einem jeden das Gegentheil zu erwei-
ſen/ und daß ſie ſolchem falſchen Vorgeben keinen
Glauben zu ſtellen möchten/ ſo erklärte er/ daß Se.
Majeſt. allen Dero lieben und getreuen Unter-
thanen alle erdenkliche Ruhe und Schutz ver-
ſchaffen/ auch ſie nach Verdienſt/ wofern ſie ge-
treu und gehorſam verbleiben/ belohnen würde;
jedoch daß man/ böſem Befehl vorzukommen/
auch die Böſen ſtraffen würde. Endlich ver-
mahnete er / daß ſie alle ergriffene Jalousie auff
die Seiten ſetzen/ ihrer Kaufmannſchafft und
Nahrung wahrnehmen/ und ſich hinführo/ als
eheliche und fromme Unterthanen/ zu des Kö-
nigs Dienſt verhalten/ in deſſen Proſperität und
glückliche Regierung wüniſchen ſolten. Worauf
der Lord Clarendon niedergetretet/ und dem Erg.
Biſchoff die Hand geküſſet/ der ihn hinzugehen um-
armet: Nachgehends hat er ſowol von demſel-
bigen/ als dem Grafen von Tirconnel ſeinen Ab-
ſchied genommen/ und ſich mit ſeiner Gemahlin
von damen/ in Begleitung der Garde zu Pferd
und zu Fuß / und einer groſſen Menge Caroffen
hinweg gegeben. Nachmittags um 4. Uhr gieng
er unter dreymaliger Löſung des Geſchüſſes zu
Schiffe/ und wüniſchte ſeiner ſeinem Succellori
Gnüt und Heil zu ſeiner Regierung: Der Lord
Tirconnel aber ward von dem Erg. Biſchoff biß
in das Schloß begleitet/ da der Graf von Arville
das Schwerdt getragen/ und die Herolden / und
alle Collegia in ihren formalitäten vorher ge-
gangen.

Demnach aber beſagter Hr. Graf von Tir-
connel gleich bey Antritt ſeiner Regierung ver-
mercket/ daß viel falſche und boſhaffte Gerüchte
unter dem gemeinen Volk außgebreitet / um die

Gemüther von ihm abwendig / und gegen ihn
mißtrauiſch zu machen/ ſo hat er ſolche falſche Ge-
rüchte zu zernichten / folgende Proclamation
publiciren laſſen.

Nachdem Wir in Erfahrung kommen/ daß
unterſchiedliche ſübel-gesinnete Perſonen in
dieſem Königreich ſich unterſtanden haben/
durch falſch Gerüchte/ malitiöſe inſinuation-
nes und Einbildungen/ viel getreue Untertha-
nen des Königs in den Wahn zu bringen/ daß
wir/ als ſein Gouverneur und Chef, anders/
als die bekandte Geſetz dieſes Königreichs Ir-
land erfordern und mit ſich bringen/ unter Sr.
Maj. Commando zu regieren entſchloſſen ſeyn/
und alſo die getreue Unterthanen des Königs
in Gefahr ſtünden/ in ihren mit Recht haben-
den Privilegien/ Freyheiten/ und andern ihnen
zugehörigen Rechten gekränkt zu werden/
welche Läsungen durch einige unruhige Ge-
müther ſo ſich ſolche Sachen/ die zu ihrem Be-
ruhf nicht gehören/ zu verhandeln angemäſſet/
von den Cancellen außgeſtreuet worden; und
aber dieſe falſche Gerüchte ganz keinen Grund
haben/ ſondern nur von boſhafftigen Authoren
herrühren/ indem Se. Majeſt. ſo viel wieder-
holte Verſicherungen gegeben/ daß Sie gänz-
lich entſchloſſen ſeyn/ alle Dero Unterthanen
nach den Geſetzen zu regieren/ und dieſelbe bey
ihren Rechten/ Freyheiten und Privilegien zu
ſchützen und handzuhaben; allermäſſen dann
auch Se. Maj. Uns/ als Dero verordneten
Statthalter/ ſolches zu obſerviren/ und denen
Unterthanen bekandt zu machen außdrücklich
befohlen; als publiciren Wir / deputirter
Gouverneur/ und die Rathsherren des gehe-
men Raths des Königs/ durch dieſe Procla-
mation, (damit alle Furcht und Mißtrau-
ſo auß obgedachten ärgerlichen Inſinuationen
entſpringen/ auß den Herzen der Kön. Un-
terthanen geriffen/ und die Gemüther zur Ruh
gebracht werden/ und ſie nicht in ihrer particu-
lier-affären und Gewerbs ohngehindert ab-
warten/ ſi ihrem gewöhnlichen Beruf folgen
mögen) daß wir durch die Gnade Gottes
allen Fleiß und Vermögen anwenden wollen/
Ihr. Majeſt. Befehl in allem nachzukommen.
Auch publiciren und declariren Wir hiemit im
Namen Ihr. Kön. Maj. daß Wir ſonderbahre
Sorge tragen wollen/ daß alle Sr. Maj. Un-
terthanen in dieſem Königreich / weß Glau-
bens/ Religion und Standes ſie auch ſeyn möge/
bey ihren Freyheiten und Privilegien/ ſo ihnen
von Rechtswegen gebühren/ wie auch bey dem
Exercitio Religionis, und freyer Übung ihres
Gottesdienſts beſchützt und gehandhabt
werden mögen/ wann ſie hinzugehen/ ihrer Schul-
digkeit nach/ dem König getreu und gehorſam
verbleiben/ und keinen Anlaß zu einiger Unruhe
geben werden. Damit auch Ruhe und Frie-
de in dieſem Lande deſto beſſer möchte conſer-
vire und erhalten werden/ ſo begehren wir an alle
und jede/ weß Standes oder Weſens dieſelbe
auch ſeyn mögen/ und befehlen ihnen/ daß ſie

1687.

Proclama-
tion des
Vice-Re in
Irland.

1687.

von Sr. Maj. und der Regierung / anders nicht / als mit allem Respect und Ehrerbietung reden. Ingleichen ersuchen Wir alle Kön. Richter / Obrigkeiten und Beampten / dergestalt: Sorge zu tragen / damit die an Aufstreuung dergleichen falscher und ärgerlicher Gerichte schuldig befundene Personen nach Schärffe der Rechten verfolget / und andern zum Abscheu abgestrafft werden mögen. Geben in der Raths-Cammer zu Dublin / den 3. Martii 1687.

Ferners hat gedachter Vice-Re. wegen der Militz und ihrer Verpflegung folgende Declaration publiciren lassen.

Declaratio
die Ver-
pflegung
der Militz
betreffend.

T Irconnel. Demnach Wir zum Dienste Sr. Maj. für nöthig befinden / das die Militz / welche Sie zu Conservation des Friedens in diesem Königreich notwendig unterhalten muß / in guter Disciplin und Zucht möge gehalten werden / und das die Officirer und Soldaten / so von Sr. Maj. besoldet werden / durch ihr unmordentliches Leben und übles Verhalten Dero Unterthanen nicht beunruhigen oder verführen / so haben wir für gut angesehen / durch gegenwärtiges dieses Kund zu thun / das des Königs Wille und Meinung sey / das die Militz / in was für einem Theil des Königreichs dieselbe sich auch aufhalte mag / ihre Logiament-Geüder in dem gewöhnlich angefestem Preiß richtig betonen / und man die Bezahlung derselben nicht behalten / oder unter was Vorwand solches auch geschehen mag / denselben nit weigern soll. Wir befehlen auch / um allen Disputen dergestalt vorzukommen / allen Officirern / dieses in ihren Quartieren kund thun zu lassen / und denen Soldaten ausdrücklich zu befehlen / das sie nicht mehr als eine wochenliche Lehnung verzehren / auch denen Beherbergern / Gartböcken / und dergleichen Leuten zu verbieten / das sie ihnen nichts weiters / als so viel diese Lehnung auftragen mag / creditiren und borgen; dann widrigen falls wollen Wir Uns nicht verbunden halten / ihnen zu ihrer Bezahlung zu verhelfen. Wir verbieten auch ersichtlich allen Officirern und Soldaten / keinesley Gewalt gegen jemand / wer der auch seyn mag / zu verüben / oder sich einiger Schelt- und Drohwort zu bedienen / und niemand zu beleidigen / oder Ursach zu klagen zu geben. Daser sichs aber begeben sollte / das einige von gedachten Officirern oder Soldaten sich gelüsten ließen / einige Ungelegenheit / entweder durch rauben / stehlen / schänden / oder Bedrohungen anzufangen / oder sich sonst nicht nach Gebühr zu verhalten / so befehlen Wir hiemit allen getreuen Unterthanen Sr. Maj. solches von Stund an ihren Ober-Officirern zu wissen zu thun / welche dann unverzüglich der beleidigten Person Satisfaction verschaffen sollen. Wann aber der Officirer / an den dergleichen Klagen gebracht worden / die begehrte Satisfaction

nicht verschaffet / oder dieselbe aufschreibe / in solchem Fall solle die beleidigte Person ihre Klage und Vortrag an Uns gelangen lassen: Dathen dann schleunig durch reparation des ihr zugefügten Schadens oder Unrechts / mit Callie- und Abschaffung der Officirer oder Soldaten / so hieran schuldig befunden werden / Recht widerfahren / und jene über dis mit solcher Straff beteger werden solle / als sie nach Art und Eigenschafft ihres Verbrechens verdienen haben. Wir erklären über dis / das alle Officirer und Soldaten / beydes im marchiren / als in ihren Quartieren / alles / was sie gemessen und gebrauchen / bezahlen / und nichts für Servilen fordern oder abzwingen / sondern das die jenige so sich das Gegentheil zu thun gelüsten lassen / mit dem Verlust ihrer Dienste und Solds gestrafft werden sollen / wein Sr. Maj. gänglicher Wille und Befehl ist / das alle Officirer und Soldaten / so in Dero Diensten seyn / sich in allem gebührend verhalten / und keine Ungebühr verüben sollen. Demnach wir auch vernehmen / das viel Officirer sich zum öfftern auf ihren Guarnisonen / besetzen und entfernen / so befehlen und verordnen Wir ausdrücklich durch gegenwärtiges dieses / das sie sich ins gesamt innerhalb 10. Tagen nach ihren Quartieren wiederum begeben / daselbst bleiben / und zu allen und jeden Zeiten Sorge tragen sollen / das die Soldaten / so unter ihrem Comando stehen / ihrer Pflicht / beydes / was die militairische Disciplin / als ihr übriges Thun und Wesen betrifft / pünctlich nachleben / mit denen andern getreuen Unterthanen Sr. Maj. ruhig und friedlich umgehen / und sich aller Ruchlosigkeit / Trunkenheit / Hurerey / Gotteslästerung / Fluchen und Schweren / so auß dem Müßiggang entsethet / enthalten mögen. Ferners ordinire und befehlen Wir allen Officirern und Soldaten / allen Obrigkeiten und Bürgerlichen Beampten von Zeit zu Zeit die hülffliche Hand zu bieren / alle Straßenräuber / und die jenige so mit Gewalt in die Häuser brechen / ungleichen alle Diebe / und die jenige welche den gemeinen Frieden / in Ansehung Sr. Maj. Unterthanen / jemals beeinträchtigen werden / gefangen / und in Haft zu nehmen. Damit sich aber niemand mit der Unwissenheit gegenwärtiger dieser Befehle und Verordnungen entschuldigen möge / so befehlen und gebieten Wir ausdrücklich dem Ober-Haupt zu commandiren hat / dieselbe durch öffentlichen Trommelschlag / und in Gegenwart aller Soldaten publiciren zu lassen. Wir befehlen dabenebenst allen Sheriffs / Majors / Friede-Richtern / und andern Obrigkeitlichen Personen / Sorge zu tragen / das sie diese Unsere gegenwärtige Verordnungen den andern Unterthanen des Königs kund thun / weil Wir vestlich beschloffen haben / so viel an Uns ist / in allen Dingen die beyderseitige Freundschaft und gutes Vernehmen zwischen allen Unterthanen Sr. Majest. wes Standes oder Wesens sie

and

1687.

„ auch seyn mögen / sie seyen gleich Soldaten
„ oder Bürger zu unterhalten und zu verschaf-
„ fen. Gegeben in Seiner Majest. Castell
„ zu Dublin / den 6. Martii 1687.

Hierauff forderte auch ermeldter Vice-
Ré von dem Lord Major zu Dublin der
Stadt briefliche Urkunden ab / welcher sich
aber entschuldigte / daß er dieselbe nicht ehe auß
Handen geben könne / er hätte sich dann zu-
vor mit den andern Raths Gliedern bespro-
chen. Diese aber wolten sich durchaus nicht
darzu verstehen / sondern sagten / sie könnten
solches nicht thun / man hätte sie dann hierzu
erkläret / daß sie sich derselben verlustiget /
und sie verfallen hätten / schickten auch eine
Adress an den König / welcher den Überbrin-
ger gefragt : Ob es mit Bewilligung des
Vice - Ré geschehen wäre ? Wie nun der
selbe solches mit Nein beantwortet / wurde
er unverrichteter Sache wieder zurück ge-
schickt / und die Stadt Dublin / nach einigen
Proceduren / ihre Privilegien verwirret zu
haben / erkläret / deren nachgehends alle andere
Städte dieses Königreichs Irland gefolget /
und fast auff einmal aller Protestanten ent-
blisset worden.

Dublin
wird ihrer
Privilegie
verlustiget.

Hierauff hat mehrerwehnter Graf von
Treceonell die Haupt Kirch zu Dublin den
den Catholischen zu ihrem Gebrauch über-
geben / auch sonst verschiedene Veränderun-
gen in Religions Sachen hie und da gemacht /
welche jetzt anzuführen / viel zu weitläufftig fallen
würde. Dahero wir dann vor diesmal die En-
gelländische / Schott. und Irländische Geschie-
te beschließen / und anjerso besehen wol-
len :

Und ihre
Haupt-
Kirch den
Cathol.
eingeweiht.
met.

**Was so wol in denen Vereinig-
ten = als Spanischen Niederlan-
den / beydes in Staats = als
andern affären mit verschiedenen
Europäischen Potentaten
dieses 1687. Jahr über
denckwürdig vor-
gegangen.**

Feuerwerck
im Haag.

Das neue Jahr fieng sich in dem Haag
mit allerhand Lustbarkeiten an / ma-
ßen unter andern der Herr Schick
Major von der Meulen an selbigem Tag ein
herrliches Feuerwerck angezündet : Die Buch-
staben des Nahmens des Prinzen von Ora-
nien / sechs Schuh hoch / so mit einer Kö-
niglichen Kron gezieret / und mit vierhundert
Lichtern umgeben waren / stunden in lieb-
lichem Brand / und gaben zu Ende desselben
viel Schläge von sich. So thaten auch vier
Kasten mit fünfzig Raqueten wunderliche
Operationes , und stellet eine von ihnen den

Mond mit viel tausend Sternen vor. Es
waren auch noch andere Dinge mehr / die
zu diesem künstlichen Werck gehörten / welche
alle / zu jedermans Verwunderung / vortref-
liche Wirkung gerhan / welche Ergeslichkei-
ten bis in die Nacht gewähret ; und gleich
wie dieses Feuerwerck mit einer grossen Menge
Wortschlägen angefangen / also wurde es auch
nicht weniger mit jedermanns guter Ver-
gnügung geendiget. Bey dieser Kurzweil ist
nebst andern fremden Herren und Vorschafftern
auch der Abgesandte von Marocco / welcher
Tage vorhero beym Prinzen und der Prin-
cessin von Oranien Audienz gehabt / zugegen
gewesen / welcher nach Endigung derselben /
von dem Freyherrn von Heyden / Introd-
ucturn der Ambassadeur von Asia und Africa
wieder heimbegleitet worden / welcher ihn bey
der Abend Mahlzeit behalten / wobey man
dann auch auff Gesundheit Ihrer Königlichen
Hohetten / wie auch des Kaisers von Maroc-
co, und aller Sultanninnen getruncken ; es
hat aber gedachter Herr von Heyden diesen
Minister gebeten / sichs gefallen zu lassen /
und alle diese Gesundheit unter eine einzige
zu begreifen / weil es ihm zu viel seyn wür-
de / so viel Gläser auff jede Bescheid zu
thun / welches er endlich auch von ihm erhal-
ten.

Im übrigen nahm die Gutthätigkeit der
Herren General Staaten / gegen die Arme
auf Frankreich vertriebene Leute je länger je
mehr zu / indem sie zu dem Capital der dreyß-
sig tausend Gulden / so sie ihnen im verschie-
nenen Jahr angewiesen / noch zwölff tausend
Florenen / und diese allein für die vertriebene
Pfarrherm hinzugehan : Hierzu nicht gerech-
net / was für die Officier / und zu Auftrich-
tung allerhand Manufacturen / wie auch zu
Unterhaltung einer ungläublichen Menge
Flüchtlinge / so sich in ihre Provinzen retirirt /
gegeben worden.

Gutthä-
tigkeit der
Herren
Staaten
gegen die
Franköf.
Exulantz.

Sonsten liessen die General Staaten über
des bisherigen Englischen Ambassadeurs /
Herrn Steltons / Verhalten ein grosses Miß-
vergnügen bey seiner Abreise verspühren / ab-
sonderlich wegen des Beginmens / so er zu
Rotterdam sich unterfangen / indem er auf
eigener Auctorität auff öffentlicher Gasse den
Ritter Peyton durch einige Officier in Arrest
nehmen / und nach London führen lassen wol-
len / damit er allda angeklagt / und mit
ihm / wie mit dem Ritter Armstrong ver-
fahren werden möchte : Welche Sache / weil
sie wider aller Vöcker Recht / Freyheit / Her-
kommen / und Gesez / so hat man der Re-
gierung zu Rotterdam ihre Klagen alsbald
der Versammlung der Staaten von Holl-
land / und diese denen General Staaten
vorgetragen / welche letztere auch / die Sache
zu treiben / und die Officier in Arrest nehmen
zu lassen / dem Prinzen bestens recomman-

Mißver-
gnügen der
Staaten
über den
Engl. Am-
bassadeur.

